



## Protokoll der 3. Sitzung

vom 6. März 2006, 08.00 Uhr  
im Kantonsratssaal in Schaffhausen

- Vorsitz: Alfred Sieber
- Protokoll: Erna Frattini und Norbert Hauser
- Präsenz: Während der ganzen Sitzung abwesend:  
Peter Altenburger, Richard Altorfer, Werner Bolli,  
Veronika Heller, Bernhard Müller, Ruth Peyer,  
Christian Schwyn.
- Traktanden:
1. Inpflichtnahme von Kantonsrat Osman Osmani (SP). Seite 99
  2. Bericht und Antrag des Büros des Kantonsrates betreffend Gesuch um Ermächtigung zur Durchführung eines Strafverfahrens gegen alt Regierungsrat Hermann Keller. Seite 100
  3. Bericht und Antrag des Regierungsrates betreffend die Revision des Bürgerrechtsgesetzes vom 20. September 2005. (*Erste Lesung, Detailberatung.*) Seite 112
  4. Postulat Nr. 2/2005 von Hermann Beuter vom 28. November 2005 betreffend Auswirkungen eines Endlagers für hochradioaktive Abfälle im Zürcher Weinland auf den Kanton Schaffhausen. Seite 128

**Neueingänge** seit der letzten Sitzung vom 20. Februar 2006:

1. Bericht und Antrag des Regierungsrates betreffend Revision der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993.  
Dieses Geschäft geht zur Vorberatung an die Kommission für grenzüberschreitende Zusammenarbeit.
2. Bericht und Antrag der Spezialkommission 2006/1 Berufsbildungsgesetz vom 16. Februar 2006.
3. Motion Nr. 2/2006 von Jeanette Storrer sowie 14 Mitunterzeichnenden vom 27. Februar 2006 betreffend Koordination und Förderung von bedarfsgerechten familienergänzenden Kinderbetreuungsangeboten. Die Motion hat folgenden Wortlaut:  
„Der Regierungsrat wird eingeladen, Bericht und Antrag zu erstatten zur Schaffung der notwendigen gesetzlichen Grundlagen für eine Koordination und Förderung von bedarfsgerechten familienergänzenden Kinderbetreuungsangeboten in den Gemeinden.“
4. Postulat Nr. 1/2006 von Christian Heydecker sowie 13 Mitunterzeichnenden vom 27. Februar 2006 betreffend Abbau von behördlichen Hürden für die Führung von Kindertagesstätten. Das Postulat hat folgenden Wortlaut:  
„Der Regierungsrat wird aufgefordert, die behördlichen Hürden für die Führung von Kindertagesstätten (Kinderkrippen und -horte) abzubauen und insbesondere die Richtlinien des zuständigen Volkswirtschaftsdepartements betreffend Bewilligung von Kindertagesstätten in diesem Sinne zu überarbeiten.“
5. Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 33/2005 von Urs Capaul betreffend Verknüpfung von Umweltrecht und Raumplanung.
6. Postulat Nr. 2/2006 von Martina Munz sowie 24 Mitunterzeichnenden vom 27. Februar 2006 betreffend Elektrifizierung der DB-Strecke zwischen Schaffhausen und Erzingen. Das Postulat hat folgenden Wortlaut:  
„Der Regierungsrat wird eingeladen, mit den zuständigen Behörden unverzüglich Verhandlungen aufzunehmen, damit die Elektrifizierung der DB-Strecke zwischen Schaffhausen und Erzingen gleichzeitig mit dem vorgesehenen Doppelspurausbau oder unmittelbar danach erfolgen kann.“

Zusammensetzung der an der letzten Sitzung eingesetzten Spezialkommission 2006/03 Fachmittelschule: Christian Amsler (Erstgewählter), Werner Bächtold, Albert Baumann, Erich Gysel, Susanne Mey, Rainer Schmidig, Karin Spörli, Walter Vogelsanger, Erna Weckerle.

\*

### **Mitteilungen** des Ratspräsidenten:

Die Geschäftsprüfungskommission meldet die Vorlage über die Sammlung der Motionen und Postulate als verhandlungsbereit.

Die Spezialkommission 2006/1 Berufsbildungsgesetz meldet das Geschäft ebenfalls als verhandlungsbereit.

Die Spezialkommission 2005/17 Sozialversicherungsgerichtsbarkeit meldet das Geschäft für die zweite Lesung als verhandlungsbereit.

Die SVP-Fraktion wünscht, in der Spezialkommission 2006/2 Verlängerung S16 Edgar Zehnder durch Alfred Bächtold zu ersetzen. Diesem Wunsch wird stillschweigend entsprochen.

Die SP-AL-Fraktion wünscht, in der Spezialkommission 2005/18 Goldreserven Peter Käppler durch Werner Bächtold zu ersetzen. Auch diesem Wunsch wird stillschweigend entsprochen.

\*

### **Protokollgenehmigung**

Das Protokoll der 2. Sitzung vom 20. Februar 2006 wird ohne Änderungen genehmigt und den Protokollführenden Erna Frattini und Norbert Hauser verdankt.

\*

### **1. Inpflichtnahme von Kantonsrat Osman Osmani (SP)**

**Osman Osmani (SP)** wird von **Kantonsratspräsident Alfred Sieber (SVP)** in Pflicht genommen.

\*

## 2. Bericht und Antrag des Büros des Kantonsrates betreffend Gesuch um Ermächtigung zur Durchführung eines Strafverfahrens gegen alt Regierungsrat Hermann Keller

Grundlage: Amtsdrukschrift 06-17

**Florian Keller** (AL) tritt in den **Ausstand**.

**Jeanette Storrer** (FDP), Sprecherin des Büros des Kantonsrates: Als vom Büro für dieses Geschäft bestimmte Sprecherin gestatte ich mir einleitend folgende Bemerkungen:

Das Bundesrecht räumt den Kantonen das Recht ein, bei strafbaren Handlungen für die obersten kantonalen Behörden ein so genanntes Ermächtungsverfahren vorzusehen. Dies bedeutet, dass die Strafverfolgung vom Vorentscheid einer nicht richterlichen Behörde abhängig gemacht werden kann. In diesem Sinn erklärt Art. 391 StPO des Kantons Schaffhausen den Kantonsrat für zuständig für den Entscheid über die Eröffnung eines Strafverfahrens gegen die Mitglieder der Regierung oder des Obergerichts wegen allfälliger strafbarer Handlungen, die deren Amtsführung betreffen.

Mit diesen einleitenden Worten möchte ich Ihnen noch einmal vor Augen führen, worum es heute geht: Wir haben keine richterliche Funktion. Wir sitzen heute nicht zu Gericht, sondern wir entscheiden, ob vorliegend aus Sicht des Parlaments die Einleitung eines Strafverfahrens als gerechtfertigt erscheint.

Welche Überlegungen wir uns vor diesem Entscheid machen müssen und machen können, dazu sagt unser kantonales Gesetz (die StPO) ebenso wenig wie die gesetzlichen Grundlagen anderer Kantone, welche vergleichbare Bestimmungen geschaffen haben. Eine gleichsam kantonseigene Praxis, auf die wir uns stützen könnten, gibt es nicht. Zwar ist dem einen oder anderen langjährigen Ratsmitglied das Ermächtungsverfahren möglicherweise bekannt; bei den 1922, 1928 und 1995 durchgeführten Verfahren ging es aber um die Aufhebung der parlamentarischen Immunität, also um das andere, die Legislative betreffende und ebenfalls aus staatspolitischen Gründen statuierte Strafverfolgungsprivileg.

Der Sinn, der dem Erfordernis einer parlamentarischen Ermächtigung zugrunde liegt, ist ein staatspolitischer, nämlich die ungehinderte Ausführung und Ausübung der obersten administrativen oder legislativen Ämter im Kanton. Wer regiert oder in oberster Instanz richtet, soll nicht unnötigerweise dem Druck ausgesetzt sein, dass gegen ihn Strafverfahren eingeleitet

werden können und er allein aus diesem Grund seiner staatlichen Verantwortung nicht nachkommen kann. Regieren und richten heisst entscheiden, oft auch – je nach Betroffenheit – missliebig entscheiden. Bestünde dabei ein „unbremsbares“ Risiko oder die Aussicht, post festum mit einem Bein – bildlich gesprochen – im Gefängnis zu stehen oder sich mit einem strafbaren Verhalten konfrontiert zu sehen, wären Regieren und Richten zumindest erschwert, und das Funktionieren der wichtigsten Amts- und Justizstellen im Kanton würde in Frage gestellt. Würde die spezielle Immunität für im Amt vorgenommene Handlungen nach dem Austritt aus dem Amt aufgehoben, bestünde dieselbe Gefahr. Es ist demnach festzuhalten, dass ein besonderes Ermächtigungsverfahren auch dann durchzuführen ist, wenn der Betroffene – wie alt Regierungsrat Hermann Keller – nicht mehr im Amt ist. Diese Überlegungen spiegeln sowohl die allgemeine Rechtslehre wie auch die Rechtspraxis der Kantone St. Gallen und Graubünden, die eine dem Kanton Schaffhausen vergleichbare Regelung kennen. Davon ging vorliegend auch das Untersuchungsrichteramt aus, ebenso wie das Ratsbüro.

Wenn ich im Folgenden den Sachverhalt noch einmal zusammenfasse, bitte ich Sie, sich den Sinn und die Aufgabe des Kantonsrates vor Augen zu führen und Ihren Entscheid danach auszurichten. Es geht heute einzig und allein um folgenden Sachverhalt: Mit Regierungsratsbeschluss vom 23. Dezember 1997 wurde die bislang an den Kantonsapotheker ausgerichtete Zulage von Fr. 6'379.- auf Fr. 20'000.- erhöht. Das Personalamt wurde zusammen mit der Verwaltungsdirektion des Kantonsspitals sowie mit Dr. Beat Schmid beauftragt, Lösungen für eine Entschädigungsregelung ab 1998 zu suchen und entsprechende Vorschläge zu unterbreiten. Nachdem die Staatskanzlei in ihrer Beurteilung des unterbreiteten Vorschlags zum Schluss gekommen war, dass eine Besoldung für die nicht im Besoldungsdekret aufgeführte Funktion des Kantonsapothekers als Spitalapotheker und Leiter des klinischen Labors nach Leistungskomponenten möglich sei, wobei der Wahlbehörde bei der Ausgestaltung der Besoldungsregelung ein wesentlicher Handlungsspielraum zukomme, erklärte sich alt Regierungsrat Hermann Keller mit der ihm vorgelegten Regelung am 16. November 1999 mit seiner Unterschrift einverstanden. In der Folge wurden zusätzlich zum Lohn die Zulagen entsprechend dieser Regelung an Dr. Beat Schmid ausbezahlt. Aufgrund eines Berichts des Departements des Innern über Fragen im Zusammenhang mit dieser Entschädigung wurde das Volkswirtschaftsdepartement mit einer Stellungnahme beauftragt. Dabei kamen, wie im Bericht und Antrag des Büros ausgeführt, die Staatskanzlei und das Amt für Justiz und Gemeinden zu unterschiedlichen Ergebnissen.

Die folgende Information habe ich mit dem Schaffhauser Obergericht abgesprochen. Zuständig für die Orientierung über ein hängiges Verfahren ist allein jene Amts- und Justizstelle, die das laufende Verfahren führt. Da es zu kompliziert erschien, nur für eine Information den Präsidenten des Obergerichts in den Rat zu bitten, wurde ich ausdrücklich autorisiert, Folgendes auszuführen: Der Regierungsrat hat mit Beschluss vom 23. März 2004 die fragliche Entschädigungsregelung aufgehoben und die jährliche Zulage ab 1. Januar 2005 auf Fr. 35'000.- festgelegt. Gegen die Aufhebung der Entschädigungsregelung hat Dr. Beat Schmid beim Obergericht Rekurs eingelegt. Dieses verwaltungsgerichtliche Verfahren hat mit dem vom Kantonsrat zu fällenden Entscheid keinen Zusammenhang. Nachdem nun diese Frage von der ÖBS-EVP-Fraktion mit einem Schreiben an alle Fraktionen thematisiert worden ist, bitte ich die Regierung, welche in diesem Verfahren Partei ist, zu eventuell hierzu gestellten Fragen Stellung zu nehmen.

Die Frage, wodurch das Verfahren ausgelöst wurde, ist für den Beschluss des Kantonsrates an sich nicht entscheidend. Da sie aber offensichtlich die Gemüter bewegt und auch bereits publizistisch vermeldet wurde, halte ich hier fest, dass alt Regierungsrat Herbert Bühl auf eine schriftliche Anfrage des Untersuchungsrichteramts dieses entsprechend orientiert hatte. Eine Strafanzeige wurde nicht erstattet. Angesichts dessen, dass es sich beim Straftatbestand des Amtsmissbrauchs um ein von Amtes wegen zu verfolgendes Delikt handelt, bedurfte es keiner Anzeige.

Damit liegt Ihnen der Sachverhalt zwar gerafft, aber transparent vor. Sie haben das Recht, sich ein summarisches Urteil über die strafrechtliche Relevanz der Einverständniserklärung von alt Regierungsrat Herrmann Keller zur ihm vorgeschlagenen Entschädigungsregelung zu bilden, und Sie haben zu prüfen, ob angesichts dessen eine Strafverfolgung angezeigt ist. Dabei können auch andere als strafrechtliche Gesichtspunkte gewichtet werden; dem Parlament steht bei seinem Entscheid ein grosser Ermessensspielraum zu.

Den Tatbestand des Amtsmissbrauchs erfüllt, wer als Mitglied einer Behörde oder als Beamter beziehungsweise Beamtin vorsätzlich die Amtsgewalt missbraucht, um sich oder einer anderen Person einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen oder eine andere Person in Nachteil zu setzen (Art. 312 StGB).

Fraglich ist, ob sich das gewählte Entschädigungsmodell auf die entsprechenden kantonalen Bestimmungen stützen liess oder nicht. Damit ist zweifelhaft, ob das Tatbestandsmerkmal der Unrechtmässigkeit überhaupt erfüllt sein könnte. In subjektiver Hinsicht lässt sich aus der Sicht des Büros ausschliessen, dass alt Regierungsrat Hermann Keller wissentlich und wil-

lentlich sein Amt missbraucht und die fragliche Entschädigung mit seiner Unterschrift wissentlich und willentlich – das heisst vorsätzlich – als unrechtmässige Entschädigung gebilligt hat.

Angesichts dessen kommt das Büro einstimmig zum Schluss, dass ein vorwerfbares strafbares Verhalten von alt Regierungsrat Hermann Keller im Rahmen dieser vorläufigen Beurteilung praktisch ausgeschlossen werden kann. Dies lässt eine Aufhebung der Immunität als unverhältnismässig erscheinen. Eine Strafuntersuchung wäre für alt Regierungsrat Hermann Keller, der während 20 Jahren sein Leben in den Dienst der Regierung gestellt hat, eine schwere Belastung. Zudem wäre es völlig unangemessen, dem Untersuchungsrichteramt aufgrund unzureichender Anhaltspunkte eine Ermächtigung zu erteilen.

Ich stelle Ihnen daher gestützt auf den Bericht und Antrag sowie die heute erfolgten ergänzenden Ausführungen im Namen des Ratsbüros den Antrag, die Ermächtigung zur Durchführung eines Strafverfahrens gegen alt Regierungsrat Hermann Keller nicht zu erteilen.

**Hans Schwaninger** (SVP): Nachdem Jeanette Storrer den Antrag des Büros nochmals ausführlich begründet und dargelegt hat, fasse ich mich als Sprecher der SVP-Fraktion kurz.

Bei der Festsetzung der Besoldungsregelung für Kantonsapotheker Dr. Beat Schmid im Jahre 1998 ist aus heutiger Erkenntnis sicher nicht alles optimal gelaufen. Die unterschiedliche Beurteilung der Sachlage einige Jahre später durch die Juristen der Staatskanzlei und des Amts für Justiz und Gemeinden zeigt aber auch, dass dieser Entscheid in einem Graubereich der damals gültigen kantonalen Besoldungsregelungen gefällt wurde.

Allgemein waren wir in der SVP-Fraktion über die Höhe der ausbezahlten Zulage zum ordentlichen Lohn doch sehr erstaunt. Wir haben deshalb mit Befriedigung zur Kenntnis genommen, dass der Regierungsrat die fragliche Entschädigungsregelung aufgehoben und die Zulage wieder in geordneter und dem Besoldungsdekret entsprechender Höhe festgelegt hat.

Hermann Keller hat sich auf die Aussage der Staatskanzlei verlassen, dass der für die Wahl des Kantonsapothekers zuständigen Behörde auch ein wesentlicher Handlungsspielraum bei der Ausgestaltung der Besoldungsregelung zukomme. Dass er das erarbeitete Entschädigungsmodell nicht dem Gesamtregierungsrat zur Absegnung vorlegte, ist der einzige Vorwurf, den man Hermann Keller in dieser Angelegenheit machen kann.

Für die Mitglieder der SVP-Fraktion ist diese Unterlassung und die eventuell leichte Staatskanzleigläubigkeit jedoch noch lange kein Grund, dem Gesuch um Ermächtigung zur Durchführung eines Strafverfahrens gegen einen langjährigen und verdienten alt Regierungsrat stattzugeben. Vielmehr sind

wir davon überzeugt, dass Hermann Keller bei seinem Handeln die Interessen des Spitals und somit die des Kantons und seiner Einwohner im Auge hatte und weder sich noch einem anderen einen unrechtmässigen Vorteil verschaffen wollte.

Die SVP-Fraktion wird den Antrag des Büros unterstützen, und ich hoffe, dass der Kantonsrat heute Morgen so viel Grösse an den Tag legt, dass dieses Geschäft ohne grosses Aufsehen erledigt werden kann.

**Bernhard Egli (ÖBS):** Es ist erstaunlich, wie plötzlich ein solches Gesuch um Ermächtigung zur Durchführung eines Strafverfahrens gegen einen ehemaligen Regierungsrat auftaucht. Vor zweieinhalb Jahren hat Regierungsrat Herbert Bühl die Präsidentin der Geschäftsprüfungskommission (GPK) über die problematische Angelegenheit informiert, vor zwei Jahren wurde der Fall dann in der GPK vorgestellt und diskutiert.

Unsere Fraktion stützt sich in dieser verworrenen Sache auf die Vorlage, die Diskussion im Büro und die Diskussion in der GPK. Vergleicht man diese drei Informationsquellen, fällt auf, dass sie nicht deckungsgleich beziehungsweise sogar widersprüchlich sind. Aus diesem Grund stellt die ÖBS-EVP-Fraktion den Antrag, das Geschäft zur Bereinigung und weiteren Abklärung an das Büro des Kantonsrates zurückzuweisen.

Zuerst einmal gilt es festzuhalten, dass es bei den in der Vorlage aufgeführten Zahlungen an den Kantonsapotheker Dr. Beat Schmid um Funktionszulagen geht. Daneben gibt es ja noch den normalen – recht hohen – Lohn. Aufgrund der Multifunktionalität der Aufgaben von Dr. Beat Schmid hat der Regierungsrat Ende 1997 beschlossen, die Funktionszulage auf Fr. 20'000.- zu erhöhen. Ein Lösungsmodell mit einer Gewinnbeteiligung wurde, nach meinen Informationen in der GPK, vom Regierungsrat dannzumal aber abgelehnt. In der Vorlage steht über diesen Regierungsratsbeschluss nichts. Hingegen wurde vom Regierungsrat eine Arbeitsgruppe beauftragt, Lösungen für die Entschädigungsregelung zu suchen. Ein Lösungsvorschlag wurde von der Staatskanzlei geprüft.

Nun ein Zitat aus der Vorlage: „Daraufhin erklärte sich Hermann Keller mit der definitiven Regelung mit seiner Unterschrift am 16. November 1999 einverstanden.“ Diese Regelung enthielt aber erneut die vorher vom Gesamregierungsrat abgelehnte Gewinnbeteiligung. Daraus ergaben sich in den folgenden Jahren nicht mehr Funktionszulagen von Fr. 20'000.-, sondern von Fr. 127'419.- bis Fr. 194'000.- pro Jahr. Bis zum Jahr 2004 bedeutet dies mehr als 1 Mio. Franken an Zulagen.

Interessant ist, wenn man zwischen den Zeilen des Textes liest, wer für die Entschädigung von Dr. Schmid zuständig gewesen sein soll: Der Regierungsrat oder die Spitalleitung als Wahlbehörde? Offenbar weder noch,

denn das Amt für Justiz und Gemeinden hat festgehalten, „es sei nicht der Verwaltungsdirektor zuständig gewesen, die Entschädigung von Dr. Beat Schmid zu regeln“. Also hat der Verwaltungsdirektor die Sache geregelt!

Auf Seite 3, 2. Abschnitt, geht es dann weiter: Es sei nicht klar gewesen, wem die Vorschläge, welche der Regierungsrat in Auftrag gegeben habe, zu unterbreiten gewesen wären. Selbstverständlich ist das klar: dem Auftraggeber, dem Regierungsrat! Ich werde folgenden Eindruck nicht los: Man ist bewusst nicht an den Regierungsrat gelangt, weil klar war, dass diese Regelung nach geltendem Personalrecht nicht möglich gewesen wäre.

Übrigens datiert der Vorschlag zur Entschädigungsregelung vom 7. Juli 1999; unterschrieben hat Hermann Keller diese erst über vier Monate später. Zwischen diesen beiden Daten haben einige Regierungsratssitzungen stattgefunden, in denen man das Geschäft hätte behandeln können.

Was ich am wenigsten nachvollziehen kann, ist, weshalb der Gesamtregierungsrat diese verworrene Angelegenheit mit verschiedenen Stellungnahmen aus der Verwaltung nicht von sich aus seriös à fonds abklären liess. Das ist wohl ein Grund, warum erst im Jahr 2005 ein Untersuchungsrichter das zur Debatte stehende Gesuch eingereicht hat. Im Übrigen hat Regierungsrat Hans-Peter Lenherr mit einem Mail vom 24. Februar 2006 an die Fraktionspräsidien eine wesentliche Informationslücke in der Vorlage des Büros geschlossen.

Dann wird noch die so genannte Analogie der Honorarregelung für die Chefärzte angeführt, welche hier sachlich durchaus angezeigt und zulässig gewesen sei. Das kann ich überhaupt nicht nachvollziehen, haben die Chefärzte doch eben Honorarverträge, welche vom Regierungsrat abgesegnet werden müssen, nach bisherigem Recht wenigstens.

Uns stellen sich diverse Fragen oder Probleme: 1. Jemand wird voll bezahlt für einen Job, dem er nur 20 Prozent seiner Tätigkeit widmet; für die anderen 80 Prozent gibt es dann Funktionszulagen von rund 100 Prozent.

2. Eine weitere Frage ist, ob ein Schaden für den Kanton entstanden ist und ob allenfalls Rückforderungen zu stellen wären.

3. Sauer aufgestossen ist unserer Fraktion das Mail der Kantonsratssekretärin – im Auftrag des Büros des Kantonsrates –, dass Fragen vorgängig zur Ratssitzung gestellt und beantwortet werden sollten. Aber insbesondere, dass ein erneuter Rummel in den Medien zu vermeiden sei und weitere negative nationale Publizität unserem Kanton nichts nützen würde! Das Motto dazu heisst: Deckel drauf und fest zudrücken, sodass nichts herauskommt. So sollten wir nicht Politik machen in unserem uns am Herzen liegenden Kanton Schaffhausen.

4. An mehreren Stellen der Vorlage wird auf die Kontrollaufgaben der GPK hingewiesen und darauf, dass diese keine Veranlassung gesehen habe, weitere Schritte einzuleiten. Dagegen ist einzuwenden, dass weitere Aktivitäten der GPK nicht möglich waren, da ein Verfahren zwischen Dr. Beat Schmid und dem Kanton vor Obergericht hängig war. Als ich an einer späteren GPK-Sitzung nachhakte, erhielt ich die Antwort, das Verfahren sei noch immer vor Obergericht pendent.

Deshalb wollten wir eigentlich einen zweiten Antrag stellen, das Geschäft zu sistieren, bis der Obergerichtsentscheid vorliegt. Inzwischen habe ich aber erfahren, dass das Verfahren immer noch sistiert ist und voraussichtlich gar nicht wieder aufgenommen wird; es werde eine aussergerichtliche Einigung angestrebt. Auf den Antrag auf Sistierung wird die ÖBS-EVP-Fraktion deshalb verzichten.

**Martina Munz (SP):** Die SP-Fraktion stellt sich hinter den Antrag des Büros. Das Gesuch des Untersuchungsrichteramtes ist abzuweisen. Die SP-AL-Fraktion ist wie das Büro der Meinung, dass Hermann Keller sein Amt jederzeit nach bestem Wissen und Gewissen versehen hat. Er hat auch im vorliegenden Fall die Interessen des Kantons vertreten.

Bevor alt Regierungsrat Hermann Keller seine Unterschrift unter die Entschädigungsregelung setzte, hatte er die Stellungnahme der Staatskanzlei eingeholt. Er orientierte sich ausserdem am Ergebnis der Arbeitsgruppe Malagoli. Die SP-AL-Fraktion teilt die Meinung des Büros, wonach damals für alt Regierungsrat Herman Keller nicht erkennbar war, dass diese Besoldungsregelung unrechtmässig sein könnte. Hermann Keller hatte nie die Absicht, sein Amt zu missbrauchen, um einem Dritten einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen. Der Tatbestand des Amtsmissbrauchs ist somit nicht erfüllt. Die angekündigten, nun aber nicht gestellten Anträge der ÖBS-EVP-Fraktion sind aus unserer Sicht nicht stichhaltig. Die SP-AL-Fraktion ersucht den Kantonsrat, den Antrag des Büros zu unterstützen.

**Jeanette Storrer (FDP):** Ich habe vorher vergessen zu erwähnen, dass sich die FDP-CVP-Fraktion dem Antrag des Büros anschliesst. Mein Eingangsvotum habe ich ebenfalls im Namen der Fraktion gehalten.

**Christian Heydecker (FDP),** Sprecher der Geschäftsprüfungskommission: Da im Bericht und Antrag des Büros des Kantonsrates die GPK verschiedentlich angesprochen wird, möchte ich als deren derzeitiger Präsident es nicht unterlassen, Sie über die Rolle der GPK in dieser Angelegenheit kurz zu orientieren.

Im Sommer 2003 setzte alt Regierungsrat Herbert Bühl die GPK zum ersten Mal über gewisse Unebenheiten bei der Auszahlung von Honorarpoolgeldern der Chefärzte an Dritte in Kenntnis. Die Unebenheiten wurden vom Regierungsrat korrigiert. Der Erlass eines neuen Poolreglements wurde gefordert und ein solches schliesslich der GPK auch vorgelegt. Die Unebenheiten hatten jedoch keinen Zusammenhang mit der Salarierung von Dr. Beat Schmid.

Im März 2004 war die Angelegenheit – die GPK-Präsidentin war vorweg informiert worden – ein formelles Traktandum. An der betreffenden Sitzung nahmen sowohl alt Regierungsrat Herbert Bühl als auch alt Regierungsrat Hermann Keller teil. Eingeladen waren zudem der Verwaltungsdirektor des Kantonsspitals, Dr. Markus Malagoli, sowie die Chefin des Personalamtes, Astrid Makowski. Die GPK wurde umfassend und transparent über die ganze Angelegenheit orientiert. Sie wurde auch orientiert über die Massnahmen, die der Regierungsrat getroffen hatte beziehungsweise zu treffen beabsichtigte. Der Regierungsrat stellte einen Beschluss in Aussicht, wonach die Zulagen für den Spitalapotheker auf Beginn der neuen Amtsperiode massiv reduziert würden. Er gab im Weiteren beim Personalamt eine umfassende Abklärung des Zulagensystems in Auftrag. Den Bericht des Personalamts besprach die GPK im Herbst 2004 und nahm ihn formell zur Kenntnis. Aufgrund der vom Regierungsrat getroffenen Massnahmen sah die GPK keinen Bedarf an weiteren Abklärungen.

Ich fasse zusammen: Die GPK wurde umfassend und transparent informiert; sie sah aufgrund der getroffenen Massnahmen keine Veranlassung zu weiteren Abklärungen.

**Gerold Meier** (FDP): Ich habe die dem Büro zur Verfügung stehenden Akten beinahe vollständig durchgesehen und komme zu folgendem Schluss:

1. Was wir heute ausführen und beschliessen, hat eigentlich vor allem für die nächsten gleichartigen Fälle Bedeutung, die früher oder später auftreten werden. Dann wird man sich wohl daran orientieren, wie der Kantonsrat heute vorgegangen ist. Was wir heute zu beschliessen haben, ist für mich ganz klar: Ein Strafverfahren ist nur dann einzuleiten, wenn ein Verdacht besteht, es könnte sich jemand gegen das Strafgesetz vergangen haben. Ein solcher Verdacht hat sich beim Studium der Akten ganz eindeutig nicht ergeben, und auch das Schreiben des a.o. Untersuchungsrichters an das Büro des Kantonsrates enthält, recht gesehen, keinen solchen Verdacht. Der Durchführung eines Strafverfahrens gegen Hermann Keller ist die Ermächtigung schon aus diesem Grunde zu verweigern.
2. Das Institut der Immunität der Regierungsräte und der Oberrichter und auch noch von uns Kantonsräten ist sicher nicht in die Strafprozessordnung

beziehungsweise das Kantonsratsgesetz aufgenommen worden mit dem Ziel, gewisse Personen besser zu stellen. Wir kennen in der Schweiz kein Vorrecht der Person, des Standes oder der Geburt. Die Rechtsgleichheit, die Forderung, alle Menschen nach gleichen Massstäben zu messen, ist oberster Grundsatz unserer Rechtsordnung. Wenn der Grosse Rat trotzdem das Institut der Immunität ins Gesetz, das heisst in die Strafprozessordnung und dort in Art. 391 und 392 und später ins Grossratsgesetz in Art. 5 aufgenommen hat, so muss dem eine ganz besondere Wertung zugrunde liegen. Leider findet man dazu in der juristischen Literatur wenig. Ich gehe davon aus, dass die so genannte *ratio legis*, der Grund für den Erlass der Immunitätsbestimmungen, darin zu sehen ist, dass dem Gesetzgeber noch mehr als an der Gleichbehandlung daran gelegen war, dass Magistratspersonen, also Regierungsräte und Oberrichter, schliesslich auch Kantonsräte, ihr Amt ausüben können, ohne immer wieder unter der Bedrohung durch ein Strafverfahren zu stehen oder behindert durch ein bereits eingeleitetes Strafverfahren zu sein. Sie sollen, schwer wiegende Fälle ausgenommen, keine Angst haben müssen, dass ihnen, vor allem auch öffentlich, vorgeworfen werden kann, sie handelten ungerecht, begünstigten oder benachteiligten bestimmte Personen und so weiter. Nicht nur in Besoldungsfragen, sondern auch beispielsweise bei der Vergabung staatlicher Aufträge und immer wieder, wenn etwas entschieden werden muss, das nicht durch die Rechtsordnung eindeutig vorbestimmt ist, können wie in unserem Fall Bedenken aufkommen, dass jemand unlauter begünstigt oder benachteiligt worden ist. Die Magistratspersonen sollen also ohne solche unbestimmte oder mehr oder weniger bestimmte Drohungen handeln können. Daran ist das ganze Volk interessiert; dies dient der Gerechtigkeit im Land, auch wenn damit eine gewisse Bevorzugung eines sehr kleinen Teils des Volkes verbunden ist.

3. Nun wirkt sich die Immunität allerdings nur im angestrebten Sinn aus, wenn die Betroffenen nicht anstelle einer Strafuntersuchung in einem Immunitätsverfahren der Öffentlichkeit ausgesetzt werden, wie dies hier der Fall ist. Der einzelne Regierungsrat fühlt sich geschützter, wenn er sich nur einer Strafuntersuchung ausgesetzt anstatt durch ein traktandiertes Immunitätsgeschäft der ganzen breiten Öffentlichkeit ausgesetzt sieht. Konkret: Hermann Keller wäre es besser bekommen, er hätte sich einer ordentlichen Strafuntersuchung unterziehen können, wobei das Verfahren dann ja nach den uns zur Verfügung stehenden Akten wieder hätte eingestellt werden müssen. Jetzt dürfte er zwar von der Immunität profitieren, aber im ganzen Kanton und zum Teil wohl auch in der Schweiz herum verdächtigt werden, schuldig zu sein, ohne strafrechtlich verfolgt zu werden.

Damit wird aber gerade das angestrebte Ziel, die Magistratspersonen vor derartigen allgemeinen Verdächtigungen wirksam zu schützen und damit ihre Freiheit und Unabhängigkeit in ihrer Tätigkeit weitgehend zu gewährleisten, vereitelt. Es stellt sich deshalb ernsthaft die Frage, ob die beiden Artikel der Strafprozessordnung und der entsprechende Artikel des Kantonsratsgesetzes nicht geändert werden sollten, und zwar etwa dergestalt, dass das Büro einen Bericht an den Kantonsrat nur dann zu verfassen hat, wenn ein ernsthafter Verdacht auf ein schweres Delikt vorliegt. Übrigens wird in der juristischen Literatur empfohlen, die Immunität nur in besonders schwer wiegenden Fällen aufzuheben. Einzig dann hat die Immunität ja einen Sinn.

4. Vorerst eine Bemerkung zur Vorgeschichte des Falls, der jetzt zur Entscheidung vorliegt: Der Vorsteher des Zentrallabors hat deshalb eine beträchtliche Zulage zugesprochen erhalten, weil er einer neuen Abteilung, die ganz besondere Qualifikationen voraussetzen soll, vorsteht. Er ist nicht mehr in erster Linie Kantonsapotheker, sondern zur Hauptsache, also zu etwa 80 Prozent, Leiter des Zentrallabors. Das Zentrallabor ist in § 5 des Organisationsdekrets nicht aufgeführt, und bevor Dr. Beat Schmid mit der Leitung des Zentrallabors betraut wurde, hatte es dieses offenbar nicht gegeben. Es ist denn auch in der Besoldungsordnung nicht verankert, weil es als selbstständige Abteilung noch nicht bestand, als die Besoldungsregelung geschaffen wurde. Nach dem massgeblichen vom Grossen Rat erlassenen Organisationsdekret vom 17. Dezember 1984, § 5 Abs. 2, hätte der Regierungsrat die Schaffung dieser neuen Abteilung dem Grossen Rat (damals hiessen wir noch so) zur Genehmigung vorzulegen gehabt, was nicht geschehen ist. Wäre es geschehen, so wäre wohl auch die Frage der Besoldung geklärt worden. Aus meiner Perspektive sieht es so aus, als habe der Regierungsrat die Schaffung dieser neuen Abteilung dem Grossen Rat zu Unrecht nicht zur Genehmigung unterbreitet. Es mag sein, dass die Abteilung zuerst ganz klein war und dann immer grösser wurde, sodass man nicht auf den Gedanken kam, die Schaffung der neuen Abteilung dem Grossen Rat zur Genehmigung zu unterbreiten. Dies erscheint mir aber trotzdem als erheblicher Fehler. Wäre der Regierungsrat bei der Schaffung dieser neuen Abteilung korrekt vorgegangen, so wäre der heute zu beurteilende Vorfall wohl gar nicht entstanden, und zwar eben deshalb, weil dann sicher auch die Besoldungsfrage einwandfrei gelöst worden wäre. Verantwortlich für die Unterlassung ist der ganze Regierungsrat, verantwortlich sind nicht nur die jeweiligen Vorsteher des Departements des Innern, diese aber ganz besonders. Wobei Regierungsrätin Ursula Hafner-Wipf natürlich keinen grossen Grund mehr hatte, tätig zu werden, ist doch das neue Spitalgesetz Anfang 2006 in Kraft getreten.

5. Ich habe, wie gesagt, in den von mir durchgesehenen Akten nicht den geringsten Grund für einen Verdacht auf ein strafbares oder auch nur unredliches Verhalten von Hermann Keller gefunden. Ich habe deshalb das Untersuchungsrichteramt gefragt, worin denn der Verdacht bestehe. (Nur bei Bestehen eines Verdachts darf ja ein Strafverfahren eingeleitet werden!) Die Antwort, die ich am vergangenen Freitag erhalten habe, verweist wiederum nur auf die von mir durchgesehenen Akten, die bei unserm Büro liegen. Da stellt sich mir immerhin die Frage: Was, um Gottes willen, Herr a.o. Untersuchungsrichter Schmid, hat Sie dazu bewogen, ein solches Verfahren aufzuziehen? Setzen Sie damit nicht sich selbst dem Verdacht aus, ein Verfahren in Gang gesetzt zu haben, nur um einem unliebsamen Magistraten zu schaden, was dann selbst ein Amtsmissbrauch wäre? So sähe es jedenfalls aus, wenn man Ihr Verhalten ebenso schief beurteilte, wie Sie das Verhalten von Hermann Keller beurteilt haben. Das Untersuchungsrichteramt hat da, wie ich meine, mehr als nur mit dem Feuer gespielt.

**Jeanette Storrer** (FDP), Sprecherin des Büros des Kantonsrates: Ich finde die Erläuterungen von Gerold Meier äusserst interessant. Sie bilden auch durchaus eine Grundlage für weiterführende Gedanken, falls das Problem des Ermächtungsverfahrens wieder einmal aktuell werden sollte. In der Tat sind die diesbezüglichen Regelungen in sämtlichen Strafprozessordnungen sehr dünn. Aber – und davon bin ich überzeugt – der Kantonsrat hat nur dann die Möglichkeit, auf ein Ermächtungsverfahren nicht einzutreten, wenn eben keine amtliche Handlung zur Diskussion steht, das heisst, wenn die betreffende Handlung nicht im Zusammenhang mit einer Amtstätigkeit steht. Vorliegend ist dies jedoch nicht umstritten. Der Kantonsrat kommt nicht darum herum, das Ermächtungsverfahren durchzuführen.

Ich gebe zuhänden der ÖBS-EVP-Fraktion – vor allem zuhänden von Bernhard Egli – Folgendes zu bedenken: Meines Erachtens wurde der Fokus auf das, was wir heute zu tun haben, nicht in dem Masse eingeschränkt, wie es für unseren Entscheid eigentlich nötig wäre. Es geht allein um die Unterschrift vom 16. November 1999. Was nachher vom Regierungsrat veranlasst wurde und was man anstelle der von der Arbeitsgruppe vorgeschlagenen Lösung in Ihren Augen hätte vorschlagen oder tun müssen, spielt am heutigen Morgen keine Rolle. Es handelt sich dabei um andere, zum Teil politische Fragen, mit denen sich auch die GPK auseinander gesetzt hat. Diese Fragen sind bei der Beratung des Spitalgesetzes und des Personalgesetzes ebenfalls auf den Tisch gekommen. Wenn Sie der Meinung sind, es bestehe Handlungsbedarf, so stehen Ihnen die entsprechenden parlamentarischen Instrumente jederzeit offen. Ich habe zumindest aus Ihren Ausführungen heute nichts gehört, das den Entscheid im wesentlichen

Punkt sowie den Antrag des Ratsbüros hätte beeinflussen können. Wenn Sie über Informationen verfügen, welche diesen Entscheid beeinflussen können, aber nicht auf dem Tisch liegen, muss ich Sie bitten, Ihre Quelle offen zu legen.

**Bernhard Egli (ÖBS):** Wir haben die Hintergrundinformationen, die zu dieser Vorlage führen, analysiert und sind zum Schluss gekommen, dass Ungereimtheiten bestehen. Dies führt jedoch nicht explizit zu Konsequenzen betreffend alt Regierungsrat Hermann Keller. Es geht uns darum, dass dieser Hintergrund seriös abgeklärt wird, das Umfeld also, in dem diese Ungereimtheiten entstanden. Es ging uns auch darum, die offenen Punkte in Bezug auf die Anstellung des Kantonsapothekers und Leiters des Zentrallabors aufzuzeigen. Deshalb ziehen wir unseren Rückweisungsantrag zurück. Wir wären sonst wieder gleich weit mit der gleichen Auslegeordnung. Aber: Das Verfahren innerhalb der Verwaltung muss durchleuchtet werden; die diesbezüglich offenen Fragen haben mit Hermann Keller direkt nichts zu tun.

Weitere Wortmeldungen erfolgen nicht.

### **Schlussabstimmung**

**Mit 65 : 0 wird das Gesuch des Untersuchungsrichteramtes um Ermächtigung zur Durchführung eines Strafverfahrens gegen alt Regierungsrat Hermann Keller abgelehnt.**

\*

### 3. **Bericht und Antrag des Regierungsrates betreffend die Revision des Bürgerrechtsgesetzes vom 20. September 2005 (Detailberatung)**

Grundlagen: Amtsdrukschrift 05-80  
Amtsdrukschrift 06-08 (Kommissionsvorlage)  
Eintretensdebatte: Ratsprotokoll 2006, S. 87 bis 95

#### **Detailberatung**

Grundlage für die Diskussion bildet der Anhang der Kommissionsvorlage, Amtsdrukschrift 06-08.

#### **Art. 6 Abs. 3 lit. f**

**Susanne Mey** (SP): Ich stelle folgenden Antrag: Die beiden Wörter „persönliche“ sowie „und“ sind zu streichen, sodass die Formulierung neu lautet: „f) geordnete finanzielle Verhältnisse aufweist.“

Der Begriff „geordnete persönliche Verhältnisse“ ist beliebig interpretierbar und lässt Spielraum für die verschiedensten diskriminierenden Auslegungen. Je nachdem, wie ausländerfreundlich oder eben -feindlich ein Einbürgerungsgremium eingestellt ist, kann der unselige Begriff „geordnete persönliche Verhältnisse“ für eine Ablehnung aus diffusen „Bauchgefühlen“ herangezogen werden.

Sind ungeordnete persönliche Verhältnisse schon gegeben, wenn ein Paar in Trennung lebt? Oder bedeuten ein Hausmann und eine berufstätige Ehefrau eventuell auch ungeordnete persönliche Verhältnisse? Denken Sie nicht, ich übertreibe! Solche Argumente sind in gewissen Gemeinden und Kommissionen geäußert worden und Menschen wurden deswegen nicht eingebürgert. Wir müssen derartigen unsinnigen Interpretationen vorbeugen und klare Richtlinien schaffen.

Der Begriff ist ein Gummibegriff und leicht anfechtbar; er gehört nicht in ein Gesetz. Mit den restlichen Aufzählungen in lit. a) bis f) sind mehr als genug Bedingungen für eine Einbürgerung gestellt.

**Kommissionspräsident Eduard Joos** (FDP): Ich bitte Sie namens der Kommission, den Antrag von Susanne Mey abzulehnen. Wir haben in der Kommission länger über das Thema gesprochen und sind der Meinung, dieser Spielraum sei nötig. Für den Allgemeingebrauch ist klar, was persönliche Verhältnisse sind. Die entscheidende Behörde muss klarlegen, weshalb sie ein Gesuch ablehnt. Sie kann also nicht die „persönlichen Verhält-

nisse,, als Grund angeben, sondern muss im Detail erklären, inwiefern die persönlichen Verhältnisse nicht geordnet sind. Je nachdem ist die Entscheidung rechtskräftig oder nicht oder kann angefochten werden.

### **Abstimmung**

**Mit 42 : 27 wird der Kommissionsfassung zugestimmt. Der Antrag von Susanne Mey ist somit abgelehnt. Da der Antrag mehr als 15 Stimmen erhalten hat, wird er in der Kommission nochmals behandelt.**

### **Art. 10**

**Samuel Erb** (SVP): Ich stelle zu Abs. 2 folgenden Antrag: „Das Kantonsbürgerrecht wird durch den Kantonsrat erteilt.“

Der Kantonsrat soll wie bis anhin involviert bleiben und weiterhin das letzte Wort haben, falls noch etwas bemängelt werden muss, auch wenn dies von der linken Seite als rotes Tuch angesehen wird.

**Gerold Meier** (FDP): In Abs. 1 dieses Artikels steht, dass das Gemeindebürgerrecht auf Antrag des Gemeinderates erteilt wird. Ich bitte die Kommission, diese Formulierung nochmals zu prüfen, denn es gibt Gemeinden – unter anderem meine Wohngemeinde Dörflingen –, in denen der Gemeinderat das Gemeindebürgerrecht erteilt. Der Absatz sollte textlich bereinigt werden.

**Kommissionspräsident Eduard Joos** (FDP): Ich nehme diesen Wunsch selbstverständlich entgegen.

**Hansueli Bernath** (ÖBS): Zu Samuel Erb: Ich habe bereits in meinem Eintretensvotum gesagt, dass wir in dieser Revision des Bürgerrechtsgesetzes die Bestimmungen, die einer Einbürgerung zugrunde liegen, ziemlich genau formuliert haben. Spielraum für Willkür ist damit praktisch nicht mehr vorhanden. Ich frage mich deshalb: Was will der Kantonsrat dann noch zusätzlich abklären? Die Erteilung des Kantonsbürgerrechts ist ein reiner Verwaltungsakt. Und diesen kann in Zukunft ruhig der Regierungsrat vollziehen. Ich bitte Sie, den Antrag von Samuel Erb abzulehnen.

### **Abstimmung**

**Mit 54 : 12 wird der Kommissionsfassung zugestimmt. Der Antrag von Samuel Erb ist somit abgelehnt.**

### Art. 14

**Patrick Strasser** (SP): Ich muss Sie nun mit sprachlichen Feinheiten belästigen. Alle, die den Deutschunterricht nicht gern besucht haben, mögen mir verzeihen.

Es ist klar, dass ein Einbürgerungsgesuch abgelehnt werden kann. Ebenso ist klar, dass ein solcher ablehnender Entscheid nicht willkürlich getroffen werden kann, sondern begründet sein muss. Um sicherzugehen, dass keine Willkür herrscht, muss die Begründung aber vorliegen, bevor der entsprechende Entscheid getroffen wird.

Leider erfüllt der vorliegende Text in Art. 14 diese Bedingung nicht. Die Formulierung in Abs. 1 lautet: „Wird das Einbürgerungsgesuch abgelehnt, ist der Entscheid zu begründen.“ Damit wird – rein sprachlich – postuliert, dass, wenn ein Einbürgerungsgesuch abgelehnt wird, danach eine Begründung zu erarbeiten ist. In Abs. 2 heisst es im zweiten Satz: „Wird das Gesuch abgelehnt, legt das für den Entscheid zuständige Gremium die Begründung fest.“ Auch in dieser Formulierung geht der Ablehnungsentscheid der Festlegung der Begründung zeitlich voraus. Dies fördert Willkür und Rechtsunsicherheit. Mit den obigen Formulierungen könnte es ohne Weiteres geschehen, dass beispielsweise bei einer Bürgerversammlung der Gemeinderat den Antrag stellt, eine bestimmte Person einzubürgern, aus der Versammlung ein Gegenantrag ohne weitere Begründung gestellt wird und die Versammlung diesem Gegenantrag diskussionslos zustimmt. Erst danach müsste sie sich Gedanken über die Gründe machen. Das kann und darf so nicht sein.

Ich stelle deshalb zu Artikel 14 folgende Anträge: Abs. 1: „Für das Verfahren gilt das Verwaltungsrechtspflegegesetz. Ein Einbürgerungsgesuch kann nur mit einer vor dem entsprechenden Entscheid vorliegenden Begründung abgelehnt werden.“

Abs. 2: „Entscheidet die Gemeinde- oder Bürgerversammlung oder der Einwohnerrat über das Gesuch, gilt der Antrag des Gemeinderates als angenommen, wenn kein begründeter Gegenantrag gestellt wird.“ Der Satz „Wird das Gesuch abgelehnt, legt das für den Entscheid zuständige Gremium die Begründung fest“ ist zu streichen.

**Gerold Meier** (FDP): Ich bitte die Kommission, diese Frage zu prüfen. Es verhält sich aber so, dass bei einer Abstimmung – vor allem in einem grösseren Gremium – mehrere Begründungen geliefert werden können. Das Bundesgericht verlangt, dass ablehnende Entscheide begründet werden. Das ganze Verfahren müsste demnach auf diese Voraussetzung hin geprüft werden.

**Kommissionspräsident Eduard Joos** (FDP): Was Gerold Meier sagt, will auch die Kommission. Patrick Strasser und die Kommission haben in dieser Beziehung keine Differenzen. Es geht darum, dass das Gremium, welches einen ablehnenden Entscheid trifft, festlegt, welche Begründung zu dieser Ablehnung geführt haben muss. Man kann einfach die ablehnenden Voten zusammenzählen. Gibt es keine, so kann ein Gesuch auch nicht abgelehnt werden, denn die Ablehnung wäre vor der nächsthöheren Instanz nicht stichhaltig. Das Gremium, das entscheidet, muss die Wortwahl festlegen, die den Entscheid begründet. Anders geht es nicht.

Es ist uns klar, dass die Begründung in der Versammlung vorher geliefert werden muss; wir sprechen ja vorwiegend von grösseren Versammlungen. Aber Sie können es nicht so regeln, dass beispielsweise die Gründe 1 bis 5 im Entscheid gleichgewichtig aneinander gereiht werden. Das Gremium, das entscheidet, muss am Schluss festlegen, weshalb ein ablehnender Entscheid getroffen wurde.

Diesbezüglich muss sich in den verschiedenen Versammlungen eine Praxis ergeben. Aber der Versammlungsleiter muss genau wissen, wie er vorzugehen hat und wie die Begründung zu liefern ist. Diese Begründung gehört unten aufs Blatt, und die Versammlung muss den Wortlaut genehmigen. Das ist die zwingende Logik der gesetzlichen Bestimmung.

**Hans Schwaninger** (SVP): Patrick Strasser spricht vor allem die Versammlungen an; er denkt an Gemeindeversammlungen, an denen ein Ablehnungsantrag gestellt wird. Es ist klar, dass dann der Versammlungsleiter die Begründung hören will. Alles wird protokolliert. Nur wenn eine Begründung vorliegt, kann auch über einen Ablehnungsantrag abgestimmt werden.

**Regierungsrat Erhard Meister**: Gerold Meier bringt es auf den Punkt: Eine Gemeindeversammlung ist ein Organ, in dem mehrere Anträge gestellt werden können. Es kann auch sein, dass ein gestellter Antrag nicht geeignet ist und eine Ablehnung trotzdem zustande kommt. Deshalb haben wir uns in der Kommission so lange über diese Problematik unterhalten. Grundsätzlich wäre es gut, wenn ein Antrag vor der Abstimmung vorläge. Dies würde Klarheit schaffen. Aber wir kommen nicht darum herum, das Vorgehen zu wählen, das in den Versammlungen Usus ist. Ich muss Sie bitten, den Antrag von Patrick Strasser abzulehnen.

**Abstimmung**

Art. 14 Abs. 1

**Mit 42 : 25 wird der Kommissionsfassung zugestimmt. Der Antrag von Patrick Strasser ist somit abgelehnt.**

**Abstimmung**

Art. 14 Abs. 2

**Mit 39 : 26 wird der Kommissionsfassung zugestimmt. Der Antrag von Patrick Strasser ist somit abgelehnt. Da die Anträge mehr als 15 Stimmen erhalten haben, werden sie in der Kommission nochmals behandelt.**

**Jeanette Storrer** (FDP): Ich habe eine Bitte im Hinblick auf die zweite Lesung. In Art. 14 ist das Verfahren geregelt und es wird festgelegt, dass für das Verfahren das Verwaltungsrechtspflegegesetz gilt. In Abs. 3 finden wir einen von der Kommission hinzugefügten Hinweis: „Die weiteren Verfahrensvorschriften sowie die von den Gesuchstellenden beizubringenden Unterlagen regelt der Regierungsrat.“

Bezüglich der „weiteren Verfahrensvorschriften“ gebe ich Folgendes zu bedenken: Gemäss Art. 50 der Kantonsverfassung sind alle wichtigen Rechtssätze in der Form des Gesetzes zu erlassen. Zu diesen wichtigen Rechtssätzen gehören gemäss Art. 50 lit. f der Kantonsverfassung die Organisation und das Verfahren der Behörden. Eine Delegation an den Regierungsrat zum Erlass von Verfahrensvorschriften ist deshalb aus meiner Sicht nicht mehr möglich. Auch wenn es sich um untergeordnete Verfahrensbestimmungen handeln sollte – dieser Hinweis in Abs. 3 bezieht sich wohl auf die Verordnung zum Bürgerrechtsgesetz, und zwar auf § 2 –, rege ich an zu überprüfen, ob besagte Verfahrensvorschriften eventuell ins Gesetz aufgenommen werden könnten. Damit würde den Anforderungen an eine formelle gesetzliche Grundlage Rechnung getragen.

**Kommissionspräsident Eduard Joos** (FDP): Wir werden das Anliegen prüfen.

**Art. 15 Abs. 3**

**Florian Keller** (SP): Ich beantrage Ihnen, zur ursprünglichen Fassung des Regierungsrates zurückzukehren. Demnach würde Art. 15 Abs. 3 wie folgt lauten: „Werden Ehegatten gemeinsam und im gleichen Verfahren einge-

bürgert und Kinder in die Einbürgerung einbezogen, wird die Gebühr nur einmal erhoben.“

Die uns jetzt vorliegende Formulierung ist schlicht und einfach bundesgesetzwidrig! Art. 38 des eidgenössischen Bürgerrechtsgesetzes schreibt den Gemeinden und den Kantonen vor, nur noch kostendeckende Gebühren und keine Einkaufsgebühren mehr zu verrechnen. Nun wurde mir von kompetenter Stelle in der Verwaltung der Stadt Schaffhausen berichtet, dass der Verwaltungsaufwand für die Einbürgerung eines Ehepaars nur unwesentlich über demjenigen für ein Einzeleinbürgerungsverfahren liege. Eine doppelte Gebühr für Ehepaare wäre schlicht völlig vermessen und würde einer gerichtlichen Überprüfung wohl kaum standhalten.

Man kann zum Thema Einbürgerung denken, wie man will, meine Damen und Herren. Fakt ist aber: Das Gesetz in der uns vorliegenden Form ist angreifbar und würde wohl auch angegriffen. Das kann niemand wollen.

Wie Sie wissen, bin ich einer der wenigen hier, die gegen eine grundsätzliche Bevorzugung von Ehepaaren gegenüber Konkubinatspaaren sind. Im vorliegenden Fall jedoch muss der Verwaltungsaufwand massgebend sein.

Es gibt aber noch einen zweiten Grund, weshalb Ehepaare zur gleichen Gebühr wie Einzelpersonen eingebürgert werden sollten. Mit der Familieneinbürgerung haben die Gemeinden ein gewisses Instrument zur Verfügung, um die gleichmässige Integration von Mann und Frau zu fördern. Wir haben als Gesellschaft ein Interesse daran, dass auch der nicht erwerbstätige Teil eines Ehepaars beispielsweise unsere Sprache erlernt. Wenn sich jetzt eine Familie einbürgern lassen möchte und ein Ehepartner noch nicht alle Voraussetzungen vollständig erfüllt, so kann die Gemeinde mit Verweis auf die Einbürgerungsgebühren dem Ehepaar schmackhaft machen, das Gesuch bis zur Erfüllung aller Kriterien zurückzustellen. Im Konkreten ist dies also ein probates Mittel, die Integration etwas zu forcieren.

Die Einbürgerung ist der Abschluss des Integrationsprozesses und nicht einfach nur ein Teil von diesem. Wenn Sie eine schnelle Integration von hier lebenden Ausländerinnen und Ausländern unterstützen, dann stimmen Sie bitte meinem Antrag zu. Ich danke Ihnen.

**Iren Eichenberger** (ÖBS): Unsere Fraktion kommt zum gleichen Schluss und zum gleichen Antrag. Es ist doch durchaus im Sinne der Integration und damit auch im Interesse dieses Landes, dass wir die Gebühren nicht über das Mass erhöhen. Wenn Sie nun – wie von der Spezialkommission verlangt – bei Familien für Vater und Mutter separate Gebühren erheben, so führt dies voraussehbar zum Ausschluss der Frauen oder zu deren Verzicht auf die Einbürgerung. Für ihre Integration ist aber genau dies kontraproduktiv.

Im Übrigen: Splitting ist schon eine gute Sache, aber bitte bei den Steuern. Hier ist es fehl am Platz.

### **Art. 15 Abs. 5**

**Samuel Erb** (SVP): Ich beantrage Ihnen, Art. 15 Abs. 5 ersatzlos zu streichen.

Eine Einbürgerung ist ein Willensentscheid. Wenn jemand eine Leistung will, muss er auch bereit sein, den dafür verlangten Betrag zu entrichten, nach dem Motto: Was nichts kostet, ist nichts wert.

**Martin Egger** (FDP): Ich kann den Antrag von Florian Keller unterstützen. Wir beide sind Mitglieder des Bürgerrats, und dieser ist in der Stadt Schaffhausen das Gremium, das die Bürgerrechtsgesuche abschliessend behandelt. Wir haben die Erfahrung gemacht, dass es für uns sehr positiv ist, wenn wir Ehepaare gemeinsam einbürgern können. Ich bitte Sie, den Antrag auf Verzicht auf das Splitting in Art. 15 Abs. 3 zu unterstützen.

**Richard Mink** (CVP): Ich äussere mich zum Antrag von Samuel Erb bezüglich der sozialen Härtefälle. Belassen Sie bitte den Artikel, wie er jetzt ist. Die Praxis zeigt, dass er sinnvoll und notwendig ist. Ich mache Ihnen ein Beispiel: Wir haben einen Lehrling, der sich einbürgern lassen möchte. Die Eltern sind sozial wirklich schwach gestellt. Der Vater bezieht eine IV-Rente. Vielleicht sind die Eltern sogar von der Fürsorge abhängig. Aber der junge Mann ist hier in die Schule gegangen, ist integriert und möchte sich einbürgern lassen. Nun ist es doch zumutbar, dass man sagt, hier handle es sich um einen Härtefall und die Gebühr solle reduziert oder ganz erlassen werden.

**Iren Eichenberger** (ÖBS): Ich bitte Sie ebenfalls dringend, Abs. 3 zu belassen. Ich kenne Fälle, wo ein Schweizer eine ausländische Frau in die Schweiz geholt hat. Einige Jahre nach dieser Importation – oder Heirat oder wie man es benennen will – wurde die Frau quasi ohne Vorwarnung wieder verlassen. Die Frau war völlig auf sich gestellt, mittellos und ohne Unterstützung. Wenn ein Mensch sich durch eigene Leistungen hier integrieren kann und will, aber die Mittel dazu nicht hat, darf man ihm eine Einbürgerung aus finanziellen Gründen nicht verweigern. Es kann durchaus sein, dass die Einbürgerung beispielsweise für die erwähnte Frau von Bedeutung ist, weil sie andernfalls das Land wieder verlassen müsste, was für sie je nach der Situation im Heimatland gravierende Nachteile hätte. Es gibt Frauen, die

nicht in ihre Familie, in ihre Heimat zurückkehren können, weil sie dort diffamiert und ausgeschlossen würden.

**Regierungsrat Erhard Meister:** Noch ein Wort zum Splitting: Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass gemäss Art. 8 jeder Ehepartner ein Gesuch um Einbürgerung stellen kann. Stellt ein Ehepartner das Gesuch, will aber nicht, dass die Partnerin oder der Partner ebenfalls eingebürgert wird, so ist dies legal. Dem Gesuch muss entsprochen werden, wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind. Ob nun der kleine Unterschied zwischen einer Familien- und einer Einzelgebühr dazu führt, dass eine nicht integrierte Person auch eingebürgert wird, bezweifle ich ziemlich stark. Wird beispielsweise die Gebühr für Einzelpersonen auf Fr. 750.- und diejenige für Familien auf Fr. 1'000.- festgelegt, dann glauben Sie doch selber nicht, dass wegen der Fr. 250.- oder der gesamthaft resultierenden Fr. 500.- Unterschied ein erheblicher Druck auf die weniger integrierte Person ausgeübt wird.

Für mich ist klar: Wenn die Personen einzeln eingebürgert werden sollen, dann soll auch die Gebühr einzeln erhoben werden. Stimmen Sie dem Kommissionsantrag zu.

Zum Antrag von Samuel Erb: Über dieses Thema haben wir in der Kommission ausgiebig diskutiert. Soziale Härtefälle gibt es tatsächlich. Und es muss sich auch um einen wirklichen Härtefall handeln, damit die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden kann. Es ist nicht möglich, dass jemand, der keine geordneten finanziellen Verhältnisse hat, als sozialer Härtefall eingestuft wird. Mit Abs. 5 hat die Einbürgerungsbehörde das Instrument, um in einem schwierigen Fall gleichsam einen Gnadentakt zu vollziehen. Bleiben Sie auch hier bei der Kommissionsvorlage.

**Florian Keller (AL):** Regierungsrat Erhard Meister, nun bringen Sie einiges durcheinander. Es geht mir um Ehegatten, die sich gemeinsam einbürgern lassen. Dass die Gebühr zwei Mal bezahlt werden muss, wenn zwei Eheleute sich nacheinander einbürgern lassen, ist ja völlig klar. Diejenigen, die sich gleichzeitig einbürgern lassen, müssten heute anstelle einer einfachen Gebühr von Fr. 1'000.- eine doppelte Gebühr von Fr. 2'000.- entrichten. In den Gemeinden machen wir die Erfahrung, dass dieser finanzielle Anreiz – für den Kanton und die Gemeinde zusammen macht dies schon Fr. 2'000.- aus, die den Ausschlag geben – die Ehepaare zuwarten lässt, bis die Voraussetzungen erfüllt sind, um sich dann gemeinsam einbürgern zu lassen.

**Matthias Freivogel (SP):** Eine Gebühr ist keine Lenkungsabgabe. Es geht rein um den Aufwand. Wenn die Familie, die sich einbürgern lassen möchte, weniger Aufwand verursacht, als wenn alle Familienmitglieder einzeln be-

trachtet würden, so ist auch ein geringerer Aufwand zu verrechnen. Also müssen Sie dem Antrag stattgeben.

**Kommissionspräsident Eduard Joos** (FDP): Ich bin froh, dass ein Jurist wie Matthias Freivogel dies gesagt hat. Wenn wir keine Lenkungsabgabe machen, dürfen wir mit dieser Gebühr auch nicht entscheiden, ob Ehepartner gemeinsam eingebürgert werden sollen. Der Antrag von Florian Keller zielt eigentlich darauf hin, die Integration zu fördern, und das wäre eine Lenkung. Wir haben uns in der Kommission allein vom administrativen Verfahren lenken lassen, und dieses ist individuell. Sie können das Verfahren für jeden Ehepartner einzeln laufen lassen. Jetzt sprechen wir nur von Gebührensplitting. Sie entscheiden in der Abstimmung aber auch über etwas, das im nächsten Artikel zur Sprache kommen soll. Ursprünglich gingen wir von Folgendem aus: Wir splitten, setzen aber die Gebühren auf Fr. 750.- pro Person fest. Dann vernahmen wir von Gemeindevertretern, eine Einbürgerung koste eine Gemeinde 25 Arbeitsstunden; unter Fr. 1'000.- sei nichts zu haben. So kam unser Entscheid zustande. Wenn Sie kostendeckende Gebühren wollen, müssen Sie bei Einzelpersonen tatsächlich bei Fr. 1'000.- bleiben oder sogar höher gehen. Aber ob Sie mit dem Splitting- oder Nicht-Splitting darüber entscheiden, ob Ehepaare sich gemeinsam einbürgern lassen wollen, wage ich zu bezweifeln.

### **Abstimmung**

Antrag Florian Keller

**Mit 39 : 31 wird dem Antrag von Florian Keller zugestimmt. Art. 15 Abs. 3 lautet demnach: „Werden Ehegatten gemeinsam und im gleichen Verfahren eingebürgert und Kinder in die Einbürgerung einbezogen, wird die Gebühr nur einmal erhoben.“**

**Richard Mink** (CVP): Zur jetzt beschlossenen Formulierung von Art. 15 Abs. 3 drängt sich mir folgende Frage auf: Wird, wenn keine Kinder da sind, die es einzubürgern gibt, die Gebühr ebenfalls nur ein Mal erhoben? Gemäss dieser Formulierung müsste ein kinderloses Ehepaar die zweifache Gebühr entrichten. Ich bitte die Kommission um Klärung.

### **Abstimmung**

Antrag Samuel Erb

**Mit 55 : 5 wird der Kommissionsfassung zugestimmt. Der Antrag von Samuel Erb ist somit abgelehnt.**

**Art. 16**

**Richard Mink** (CVP): Die Gebühren sind festgelegt; Kanton und Gemeinden ziehen je Fr. 1'000.- ein. Dies bedeutet gegenüber der heutigen Regelung sicher eine Reduktion. Ich habe jedoch den Eindruck, dass die Gemeinden einen erheblichen Teil der Arbeit leisten. Ich beantrage deshalb Folgendes: „Die Gebühr für den Entscheid über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts und des Kantonsbürgerrechts im ordentlichen Verfahren beträgt für den Kanton Fr. 500.- und für die Gemeinden Fr. 1'000.-.“

Ich gebe zu, dass dieser Antrag im Hinblick auf das Splitting, das Sie vorher abgelehnt haben, entstanden ist. Wäre dieses nämlich Tatsache geworden, hätte beispielsweise ein Ehepaar bei gemeinsamer Einbürgerung Fr. 4'000.- bezahlen müssen: Für den Ehemann je Fr. 1'000.- für den Kanton und die Gemeinde, für die Frau dasselbe. Das macht total Fr. 4'000.- aus. Nun ist dies entschärft worden. Ich stelle den Antrag aber dennoch, weil wir die erste Lesung durchführen und die Kommission die Angelegenheit nochmals eingehend beraten soll.

Auf der Gemeinde müssen wir die Leute einladen und befragen. Der Gemeinderat muss Grundlagen für die Einbürgerungsbewilligung schaffen. Wir brauchen einen entsprechenden Beschluss, und schliesslich muss das zuständige Gremium – Bürgerkommission, -gemeinde oder -versammlung – über die Einbürgerung beraten. Ich vermute, dass der Aufwand des Kantons kleiner ist als derjenige der Gemeinden.

**Willi Josel** (SVP): An der Budgetberatung im Neuhauser Einwohnerrat gab es zum Punkt „Bürgerrechtswesen“ einen Kommentar. Dieser lautete etwa so: Die Einnahmen sinken im Budget deutlich, und zwar weil nur noch kostendeckende Preise verlangt werden können. Ich habe mir die Preise angeschaut und gesehen, dass sich der Aufwand auf Fr. 112'000.- und der Ertrag auf Fr. 90'000.- beläuft. Kostendeckende Preise bedeuten aber einermassen ausgeglichene Zahlen. Mir wurde vom Gemeinderat gesagt, was Neuhausen vom Kanton bekomme, reiche eigentlich nicht. Ich sei ja Mitglied des Kantonsrates und solle doch dort dazu sprechen.

Aus diesem Grund stehe ich nun hier vorne und erfülle quasi den Auftrag des Gemeinderats von Neuhausen. Es ist klar und logisch, dass man in Beggingen oder in Guntmadingen weniger Aufwand hat. Man kennt dort die Leute viel besser als in der Stadt Schaffhausen oder in Neuhausen. Folglich muss der Aufwand in den grossen Gemeinden höher sein. In der allgemeinen Gebührenverordnung des Bundes steht unter anderem: „Die Gesamtkosten setzen sich zusammen aus den direkten Arbeitsplatzkosten der Verwaltungseinheit wie den Kosten für Unterhalt und Betrieb sowie Abschrei-

bung von benützten Gebäuden, Mobiliar, Einrichtungen, Apparaten und Maschinen.“ Ich will nun natürlich nicht im Ernst verlangen, dass das Pult von Gemeinderätin Franziska Brenn amortisiert wird. Aber ich möchte aufzeigen, dass diese Beträge – wenn man es betriebswirtschaftlich rechnet – wesentlich höher sind als die Einnahmen.

Ein Fitness-Abo kostet im Jahr ungefähr Fr. 1'000.-. Sollen die Leute für den Schweizer Pass deutlich weniger bezahlen? Wir müssen das Ganze in Relation zu den tatsächlichen Kosten betrachten. Ich stelle also den Antrag, Art. 16 solle wie folgt geändert werden: „[...] beträgt für den Kanton Fr. 1'000.- und für die Gemeinde Fr. 1'500.-.“ Eigentlich müsste der Betrag verdoppelt werden, aber ich möchte hier ja eine Mehrheit zusammenkriegen. Wenn Sie wollen, dass die Kosten einigermassen gedeckt sind, so stimmen Sie meinem Antrag zu.

**Iren Eichenberger** (ÖBS): Ich spreche zu Art. 16 und im Folgenden auch zu Art. 17 Abs. 1 lit. b. Die Begründung bleibt die gleiche. Ich bin – zumindest in diesem Fall – absolut nicht der Meinung von Willi Josel. Sogar die Spezialkommission hält fest, Schaffhausen sei bei den Gebühren Spitzenreiter. Das Interesse an Einbürgerungen müsste aber ganz im Gegenteil in unserem Kanton mit seinem vergleichsweise hohen Ausländeranteil und dem sehr hohen Anteil an über 65 Jahre alten Menschen sehr gross sein. Es ist doch sinnvoll, dass junge einbürgerungswillige Menschen, die sich hier zuhause fühlen und bei uns mitmachen wollen, den Zugang finden. Mit den vorgeschlagenen Gebührenhöhe ist die Schwelle aber nach wie vor sehr hoch. Mir kommt es so vor, als müsste ich im Restaurant, wo ich essen will, zuerst Eintritt bezahlen. Ich bitte Sie, konsequent zu sein und zu überlegen, was eigentlich in unserem Interesse ist. Es ist doch sinnvoll, die Leute einzubürgern; sie werden so nämlich mitverantwortlich.

**Gerold Meier** (FDP): Iren Eichenberger hat beinahe vorweggenommen, was ich sagen will. Das Interesse der Ausländer, die eingebürgert werden wollen, ist ein erfreuliches Interesse. Aber: Wir – der Staat und das Volk – haben mindestens das gleich grosse Interesse daran, dass Leute, die dauernd bei uns wohnen, auch voll integriert sind. Sie sollen auch unsere Mitbürger sein und zum Beispiel an der Gemeindeversammlung mitberaten. Das Bundesgericht verlangt, dass die Gebühren nicht höher als die auszurechnenden Kosten sind. Es bestätigt aber keineswegs, dass man nicht tiefer gehen darf. Das öffentliche Interesse spricht dafür, dass die Gebühren so niedrig wie möglich zu gestalten sind.

**Ursula Leu (SP):** Ich möchte aufnehmen, was Iren Eichenberger gesagt hat, und stelle Ihnen einen Antrag. Die überwiegende Mehrheit der SP-AL-Fraktion sagt klar nein zu einem schweizerischen Spitzenplatz im Erheben von Gebühren. In der regierungsrätlichen Vorlage wird darauf hingewiesen, dass beispielsweise der Kanton Zürich Gebühren von jeweils maximal Fr. 500.- erhebt. Wenn wir im Kanton Schaffhausen die Gebühren höher ansetzen, deuten wir damit auch darauf hin, dass unsere Verwaltung schwerfälliger arbeitet als diejenige des Kantons Zürich. Aus eigener Erfahrung kann ich aber sagen: Das stimmt so nicht. Wir haben eine effiziente und gut arbeitende Verwaltung auf Gemeinde- und auf Kantonsebene.

Deshalb beantrage ich, Art. 16 wie folgt zu ändern: „Die Gebühr für den Entscheid über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts und des Kantonsbürgerrechts im ordentlichen Verfahren beträgt für den Kanton Fr. 500.- und für die Gemeinde Fr. 750.-.“ Die Gemeinde hat einen höheren Aufwand zu bewältigen als der Kanton.

**Franziska Brenn (SP):** Ich muss kurz eine Stellungnahme abgeben. Es konnte der Eindruck entstehen, ich hätte im Namen des Gemeinderates von Neuhausen Willi Josel den Auftrag erteilt, sich für eine Erhöhung der Gebühren der Gemeinde Neuhausen stark zu machen. Dem ist keinesfalls so. Wir haben natürlich über dieses Thema gesprochen und den Aufwand an Stunden analysiert. In der Gemeinde Neuhausen benötigen wir für ein ordentliches Verfahren etwa 25 Stunden. Dies entspricht einem finanziellen Aufwand von rund Fr. 1'000.-. Ich selbst möchte kein Gesuch um Erhöhung der Gemeindegebühr stellen.

**Peter Gloor (SP):** Wir machen nicht nur bei den Preisen Unterschiede. Ich – man sieht es mir allerdings nicht mehr an – war im Radsport aktiv. Meiner damaligen Bekanntheit verdanke ich den Einstieg in die Politik. Christian Heydecker ist ebenfalls über den Sport in die Politik gelangt, und zwar über den Fussball. Es gibt vielleicht noch weitere Ratsmitglieder, die wegen ihrer Bekanntheit im Sport ins Parlament gewählt wurden.

Meine Damen und Herren, wenn es sich um einen erfolgreichen Sportler handelt, der nicht Meier oder Müller heisst, stehen einer Einbürgerung wenig Hürden im Weg. Wie stolz waren wir, als Donghua Li innert weniger Tage Schweizer wurde und mit der Goldmedaille im Geräteturnen in unsere Heimat zurückkehrte.

Wie befruchtend ist doch ein Sportler ausländischer Herkunft. Sehen Sie sich nur einmal unsere verschiedenen Nationalmannschaften an. Auch wenn der Name eines Sportlers auf -itsch oder -vitsch endet, betrachten wir

diesen als Schweizer, wenn er zum Beispiel für uns Tore schießt. Seien Sie also im Umgang mit den Gebühren sorgfältig.

**Gottfried Werner (SVP):** Noch ein Wort zu den Gebühren. Wenn ich ein Hühnerhäuschen aufstelle, schickt das Vermessungsamt eine Person oder gar zwei Personen. Nachher werden mir für diese Aufwendungen 7 bis 10 Stunden verrechnet. Die Rechnung beläuft sich dann auf weit mehr als Fr. 1'000.-. Und nun sollen wir in den Gemeinden 10, 20, vielleicht noch mehr Stunden aufwenden und nur Fr. 700.- oder noch weniger verlangen? Das geht für mich nicht auf. Der Sachverhalt sollte immer noch stimmen. Ich zahle dem Staat nicht Fr. 150.- in der Stunde fürs Halten eines Bleistifts und gehe dafür stundenlang für ein paar Franken für Einbürgerungsverfahren arbeiten. Wir müssen die Relationen im Kopf behalten.

**Willi Josel (SVP):** Ich komme auf das Votum von Peter Gloor zurück. Alle, die er erwähnt, verdienen so viel Geld im Sport, dass sie die Gebühren leicht bezahlen können. Da bestehen keine Probleme. Betrachten Sie Art. 15 Abs. 4, so sehen Sie, dass im Gesetz festgehalten ist, dass die Preise nicht ausreichend sind: „Wird das Gesuch zurückgezogen, stellt die mit der Bearbeitung befasste Behörde den Rückzug fest und erhebt eine Kanzleigebühr entsprechend dem entstandenen Aufwand, höchstens aber in der Höhe der Gebühr für den Endentscheid.“

Es geht also um ein Verfahren, das nicht vollständig abläuft, sondern irgendwo in der Mitte aufhört. Und bereits für diesen Fall schreibt man die Verfahrenskosten – höchstens Fr. 1'000.- – ins Gesetz! Wenn die Kosten schon bei einem halben Verfahren nicht ausreichen, dann reichen sie bei einem ganz durchgezogenen Verfahren erst recht nicht aus. Ich bitte Sie nochmals, meinen Antrag zu unterstützen.

**Regierungsrat Erhard Meister:** Sie sind beim Splitting zur ursprünglichen Fassung des Regierungsrates zurückgekehrt. Ich bitte Sie, auch bei den Gebühren bei dessen Fassung zu bleiben. Wir haben unsere Anträge nicht einfach gefühlsmässig gestellt, sondern wir haben – zumindest was den Kanton angeht – unseren Aufwand auch tatsächlich ermittelt. Wir kamen zum Schluss, dass die kostendeckende Gebühr Fr. 1'000.- betragen sollte. Die Gemeinde kennt nur ihren eigenen Aufwand, denjenigen des Kantons kennt sie hingegen nicht.

Was wird alles bei einem Einbürgerungsverfahren getan? Die Polizei erstellt einen Erhebungsbericht. Die Personen werden zu einem Gespräch eingeladen. Bei sämtlichen involvierten Amtsstellen – Untersuchungsrichteramt, Verkehrsstrafamt, Polizei, Betreibungsamt, Strafregisteramt – werden Er-

kundigungen eingeholt. Diese Abklärungen dienen wiederum der kommunalen Behörde für ihren Antrag. Bereits im Vorfeld wird kantonsseitig ein umfassender Aufwand betrieben. Danach wird das Gesuch auf Vollständigkeit geprüft. Auch diesbezüglich ist allenfalls eine entsprechende Korrespondenz nötig. Wir sind im Weiteren zuständig für die Antragstellung bezüglich Einbürgerung auf Bundesebene und letztlich auch für den Vollzug. Wenn der Regierungsrat über eine Einbürgerung entscheiden muss, ist klar, dass die zuständige Amtsstelle ebenfalls einen Aufwand hat. Wir sind darauf angewiesen, dass die Kantonsgebühr auf Fr. 1'000.- festgesetzt wird.

Ich gehe davon aus, dass es auch für Gemeinden sinnvoll ist, wenn ihre Gebühren die Kosten decken. Wie Sie hören, divergieren die Gebühren stark. Die Behauptung, wir seien Spitzenreiter, stimmt im Übrigen nicht. Wir verfügen jedoch nicht über eine Liste aller Kantone. Die einzelnen Kantone befinden sich, was die Einbürgerungen anbelangt, ja auch erst in der Entwicklungsphase. Der Kanton Appenzell Ausserrhoden schreibt den Gemeinden vor, dass ihre Gebühr höchstens Fr. 2'000.- betragen darf. Bei der Kantonsgebühr liegt Appenzell Ausserrhoden bei Fr. 1'000.-. Wir würden uns also in guter Gesellschaft bewegen.

Sie sind frei, ob Sie die Gebühren aus politischen Gründen tiefer ansetzen wollen. Wollen Sie sich an kostendeckenden Gebühren orientieren, so bitte ich Sie, dem regierungsrätlichen Antrag zu entsprechen. Diejenigen aber, welche die Gebühren aus politischen Gründen tief festsetzen wollen, bitte ich zu bedenken, was dies für eine Volksabstimmung bedeuten würde. Sie stellen damit die ganze Revision infrage. Ich bitte beide Seiten, nicht zu hoch zu pokern.

### **1. Abstimmung**

Antrag Ursula Leu / Antrag Richard Mink

**Mit 36 : 25 wird dem Antrag von Richard Mink zugestimmt.**

### **2. Abstimmung**

Antrag Richard Mink / Antrag Willi Josel

**Mit 40 : 29 wird dem Antrag von Richard Mink zugestimmt.**

### 3. Abstimmung

Antrag Kommission / Antrag Richard Mink

**Beide Anträge erhalten je 36 Stimmen.** *(Gemäss Geschäftsordnung des Kantonsrates gilt derjenige Antrag als angenommen, dem das Präsidium zustimmt.)* **Kantonsratspräsident Alfred Sieber hat sich für den Antrag der Kommission entschieden. Der Antrag von Richard Mink ist somit abgelehnt. Da der Antrag mehr als 15 Stimmen erhalten hat, wird er in der Kommission nochmals behandelt.**

#### Art. 16 Abs. 2 neu

**Philipp Dörig** (SVP): Ich beantrage Ihnen, Art. 16 mit einem neuen Abs. 2 zu ergänzen: „Der Kantonsrat kann die Gebühren der Veränderung des Geldwerts anpassen.“

Basis für diesen Antrag ist Art. 49 Abs. 3 der Kantonsverfassung. Unbestritten ist, dass um die Höhe der Gebühren gestritten worden ist und gestritten werden wird. Unabhängig davon, wie hoch Sie die Gebühren festsetzen, sind diese meines Erachtens periodisch anzupassen. Ansonsten entsteht das Problem, dass, je nach Entwicklung der Teuerung, die Gebühren kaum mehr auch nur annähernd die Verwaltungskosten zu decken vermögen. Die Schere zwischen Gebühr und Aufwendungen ginge unnötig auf. Der Grundsatz der kostendeckenden Verwaltungsgebühr würde mittelfristig verletzt. Natürlich muss die Anpassung nicht jährlich vorgenommen werden, sondern nur dann, wenn es auch sinnvoll ist. Deshalb schlage ich Ihnen eine Kann-Formulierung vor.

**Hansueli Bernath** (ÖBS): Ich frage mich, ob der Antrag von Philipp Dörig sinnvoll ist. Ich habe in der Kommission bereits gefragt, ob die Höhe der Gebühren überhaupt ins Gesetz gehöre und nicht auch in der Verordnung festgelegt werden könne. Es wurde mir erklärt, dass gemäss unserer Kantonsverfassung die Höhe der Gebühren zwingend im Gesetz festgeschrieben werden muss. Wenn die Gebühren schon im Gesetz verankert sind, kann man ja zu gegebener Zeit einen Vorstoss machen, um sie anzupassen. Der beantragte Zusatz ist meines Erachtens nicht nötig.

#### Abstimmung

**Mit 39 : 28 wird der Kommissionsfassung zugestimmt. Der Antrag von Philipp Dörig ist somit abgelehnt. Da der Antrag mehr als 15 Stimmen erhalten hat, wird er in der Kommission nochmals behandelt.**

## Art. 17

**Ursula Leu** (SP): Ich stelle Ihnen zum vereinfachten Verfahren folgenden Antrag: „Für den Entscheid über die Erteilung des Bürgerrechts im vereinfachten Verfahren beträgt die Gebühr: a) Für Schweizerinnen und Schweizer 125 Franken für die Gemeinde. b) Für Ausländerinnen und Ausländer je 250 Franken für den Kanton und die Gemeinden.“ Die Begründung ist dieselbe wie zu Art. 16.

**Iren Eichenberger** (ÖBS): Ich unterstütze den Antrag von Ursula Leu. Man gedenke bei der Einbürgerung der armen Winzler aus Barzheim, die bei der Fusion mit Thayngen ihren Heimatschein verloren haben. Bezüglich der Litera b) scheue ich die politische Diskussion nicht, auch wenn Regierungsrat Erhard Meister das Damoklesschwert bereits über uns aufgehängt hat. Ich finde es wichtig, dass wir über solche Themen diskutieren und die Leute nach und nach verstehen, welchen Stellenwert die Integration hat. Ich freue mich beispielsweise sehr, dass Osman Osmani nun Mitglied des Kantonsrates ist. Es ist doch wunderbar, wenn Leute, die vor 20 Jahren in unser Land beziehungsweise in unseren Kanton gekommen sind, hier mitmachen und auch mitreden können.

**Josef Würms** (SVP): Ich stelle den Antrag, für Ausländerinnen und Ausländer seien die Gebühren wie folgt festzulegen: Fr. 500.- für den Kanton und Fr. 750.- für die Gemeinde. Der Kanton hat, wie wir vernehmen, seine Gebühren berechnet und benötigt diese auch wirklich. Im Weiteren erfahren wir von verschiedenen Gemeindevertretern, dass die Kosten der Gemeinden nicht gedeckt sind. Für die Schweizerinnen und Schweizer soll die Gebühr allerdings nicht verändert werden.

### 1. Abstimmung

Antrag Ursula Leu / Antrag Josef Würms

**Mit 36 : 28 wird dem Antrag von Josef Würms zugestimmt.**

### 2. Abstimmung

Antrag Kommission / Antrag Josef Würms

**Mit 46 : 25 wird der Kommissionsfassung zugestimmt. Der Antrag von Josef Würms ist somit abgelehnt. Da der Antrag mehr als 15 Stimmen erhalten hat, wird er in der Kommission nochmals behandelt.**

**Staatsschreiber Reto Dubach:** Ich beziehe mich auf den Antrag von Philipp Dörig zu Art. 16 (Anpassung an die Teuerung). Dieser Antrag wird aufgrund des Abstimmungsergebnisses nochmals in der Kommission beraten. Ich nehme an, dass der Antrag gleichermassen für Art. 17 gelten würde. Wenn Sie die beantragte Formulierung in den Kommissionsberatungen aufnehmen, sollten Sie sie nicht in Art. 16 unterbringen, sondern eher in Art. 15, also im „Grundsatz“.

Weitere Wortmeldungen erfolgen nicht. Das Geschäft geht zur Vorbereitung der zweiten Lesung an die Kommission zurück.

\*

**4. Postulat Nr. 2/2005 von Hermann Beuter vom 28. November 2005 betreffend Auswirkungen eines Endlagers für hochradioaktive Abfälle im Zürcher Weinland auf den Kanton Schaffhausen**

Postulatstext: Ratsprotokoll 2005, S. 682

*Schriftliche Kurzbegründung:*

*Die Arbeitsgruppe Opalinuston hat mit einer Studie die sozioökonomischen und demographischen Konsequenzen eines Endlagers im Weinland abgeklärt und publiziert. Die Schlussfolgerungen können aber nicht einfach auf das weitere Umland übertragen werden. Insbesondere ist die Agglomeration Schaffhausen/Neuhausen viel dichter besiedelt und hat eine ganz andere sozioökonomische Struktur als das Weinland. Es liegt deshalb im Interesse des Kantons Schaffhausen, Erkenntnisse über die Folgen eines Projektes von so enormer Tragweite auch für unser Kantonsgebiet zu erhalten.*

**Hermann Beuter (SP):** Rund 4'000 Stellungnahmen zum Entsorgungsnachweis der Nagra bezüglich eines Endlagers für hochradioaktiven Atom- müll im Weinland sind im vergangenen Dezember beim Bundesamt für Energie (BFE) eingegangen. Diese grosse Zahl zeigt, dass das Thema von ausserordentlicher Bedeutung ist, sowohl in der Schweiz als auch im benachbarten Ausland. Als Beispiel habe ich die Stellungnahme des Landes Baden-Württemberg hier; sie umfasst 18 Seiten und zeugt von grossem Engagement in dieser Sache.

In vielen dieser Stellungnahmen, wie zum Beispiel in derjenigen des Kantons Zürich, wird der Entsorgungsnachweis wegen der zahlreichen noch offenen Fragen für nicht erbracht erachtet. In anderen, wie in derjenigen des Kantons Schaffhausen, wird erklärt, der Entsorgungsnachweis sei trotz der noch offenen Fragen erbracht. Dieser Teil der Beurteilung fällt also unterschiedlich aus.

Sehr einheitlich hingegen ist die Forderung, dass vor der Festlegung auf einen bestimmten Standort eines Endlagers weitere Optionen mit der gleichen Gründlichkeit und Ernsthaftigkeit geprüft werden müssen wie die Option Zürcher Weinland. Diese Einheitlichkeit zeigt, dass Planung und Bau eines Atommüllendlagers eben nicht nur eine Frage der technischen Machbarkeit sind. Der Frage „Wie verändert sich eine Region in ökonomischer, demographischer, sozialer und ökologischer Hinsicht?“ ist ebenfalls eine grosse Bedeutung beizumessen. Zur Klärung genau dieser Frage wollen wir mit dem vorliegenden Postulat den Anstoss geben.

Die voreilige Absage von Regierungsrat Hans-Peter Lenherr an die Forderung, zulasten des Kantons weitere Studien und Abklärungen in Auftrag zu geben (vergleichen Sie die umstrittene Stellungnahme in den „Schaffhauser Nachrichten“ vom 10. November 2005), ist nicht akzeptabel. Sie mag darin begründet sein, dass Regierungsrat Hans-Peter Lenherr im Axpo-Verwaltungsrat sitzt und die Axpo als wichtiger Genossenschafter der Nagra wohl alles Interesse hat, dieser auf dem Weg zum Endlager möglichst alle Hindernisse aus dem Weg zu räumen. Man möchte ja schliesslich in der Schweiz weitere AKWs bauen, und die ungelöste Entsorgungsfrage könnte für dieses Vorhaben ziemlich hinderlich sein.

Ein Kränzchen winden möchte ich an dieser Stelle der Stadt Schaffhausen für ihren Entscheid, der Vereinigung „Klar! Schweiz“ einen Beitrag von Fr. 10'000.- für ein Risiko-Assesement zukommen zu lassen.

Wir und mit uns die interessierte Öffentlichkeit rund um unseren Kanton hören von Behördenseite also ganz unterschiedliche Signale. Dies schadet dem Gewicht, das unserer Haltung andernorts beigemessen wird. Ich möchte den Regierungsrat einfach wieder einmal daran erinnern, dass die Schaffhauser Bevölkerung nach einem denkwürdigen Abstimmungskampf im Jahre 1983 dem Gesetz gegen Atommülllagerstätten zugestimmt hat. Damals ging es um ein potenzielles Endlager im Klettgau. Für grosse Teile unseres Kantons macht es aber schon distanzmässig keinen Unterschied, ob ein Endlager im Klettgau oder gleich ennet dem Rhein gebaut wird.

Nun zum Postulat selbst. Der Postulatsauftrag scheint mir klar zu sein. Trotzdem möchte ich auch dazu noch etwas sagen. Obwohl als Erstes erwähnt, sind mir nicht die ökonomischen Auswirkungen eines Endlagers

besonders wichtig. Die verlangte Studie sollte also nicht vor allem über Abgeltungen, Steuererträge oder eventuell entstehende Arbeitsplätze Auskunft geben. Davon würden wir als Nachbarkanton ja auch kaum profitieren. Diese Tatsache ist ein Grund, warum sich die von der Arbeitsgruppe Opalinus in Auftrag gegebene Studie nicht auf unseren Kanton übertragen lässt. Uns alle, die einen für potenzielle Zuzüger attraktiven Kanton wollen, interessiert doch zum Beispiel die Frage, ob ein Atommüllendlager diese Attraktivität vermindert oder nicht. Wie oft war in diesem Saal schon die Rede von hochqualifizierten, guten Steuerzahlern, die wir in unseren Kanton locken wollen, beispielsweise auch mit der Änderung des Steuergesetzes! Wie würden die wohl entscheiden bei der Alternative „Villa über dem Zugersee oder Villa in der Gegend eines Atommüllendlagers“?

Einen zweiten Grund, warum auch für unseren Kanton eine sozioökonomische Studie in Auftrag gegeben werden muss, habe ich in meiner Kurzbeurteilung genannt: Die Struktur einer Agglomeration wie Schaffhausen/Neuhausen ist wirklich nicht zu vergleichen mit derjenigen des Weinlands, und deshalb halte ich eine eigene Studie für den Kanton Schaffhausen für unabdingbar.

Ich möchte hier an einem Beispiel etwas konkreter werden: Vergangene Woche konnten wir alle den Medien entnehmen, welche Anstrengungen die Gemeinde Neuhausen – unterstützt vom Kanton – unternimmt, um den Rheinfalltourismus in andere Bahnen zu lenken. Man möchte die Besucher länger als nur ein paar wenige Stunden an unsere Region binden und zu diesem Zweck einiges an finanziellen Mitteln investieren. In der Studie der Arbeitsgruppe Opalinus gibt es auch ein Kapitel zum Thema Freizeit und Tourismus. Dass aber der Tourismus im Weinland nicht zu vergleichen ist mit demjenigen am Rheinfall, wo es ja um 1 bis 2 Millionen Besucher pro Jahr geht, liegt auf der Hand. Und dass der in der besagten Studie erwähnte Besuchertourismus, den ein zukünftiges Endlager anziehen wird, für unsere Region auch keine Rolle spielen wird, weil er lokal begrenzt ist, dürfte ebenfalls klar sein. Auch an diesem Beispiel zeigt sich für mich eindeutig, dass wir eine eigene Studie brauchen.

Falls mein Postulat überwiesen wird, muss die Regierung – entsprechend dem Postulatstext – einer unabhängigen Institution den Auftrag für die Studie erteilen. Dies ist zwar Sache der Regierung, aber ich möchte bitten, nicht die Firma Rütter+Partner zu beauftragen. Zwei Gründe veranlassen mich zu dieser Bitte:

1. Die genannte Firma hat bereits die Studie im Auftrag der Arbeitsgruppe Opalinus erstellt und ist offenbar auch mit der nationalen Studie betraut. Eine „Zweitmeinung“ würde also sicher nicht schaden, vor allem auch, weil

mir die vorliegende Studie zum Weinland als zu ökonomielastig erscheint und – das darf man auch wissen – von der Nagra bezahlt wurde.

2. Im Nagra-Info vom Dezember 2005 erschien ein Artikel mit dem Titel „Wirtschaftliche Bedeutung eines Tiefenlagers für das Zürcher Weinland“. Verfasser waren – Sie raten richtig – Rütter+Partner! Hier scheint mir die Unabhängigkeit langsam in eine Abhängigkeit überzugehen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, der Wissensstand aller Beteiligten kann nie gross genug sein, wenn es um die Entscheidung über eine so wichtige Frage wie die eines Endlagers in unmittelbarer Nachbarschaft geht. Deshalb möchte ich Sie herzlich bitten, das vorliegende Postulat zu überweisen.

**Regierungsrätin Ursula Hafner-Wipf:** Die Tatsache, dass sich der Regierungsrat und der Kantonsrat in den letzten Jahren verschiedentlich mit dem Thema „Endlager für hochradioaktive Abfälle im Zürcher Weinland“ befasst haben, unterstreicht dessen Aktualität und Bedeutung für unseren Kanton. Ein vom Kantonsrat am 17. Februar 2003 mit grosser Mehrheit erheblich erklärtes Postulat von Hans-Jürg Fehr verlangt vom Regierungsrat, alles in seinen Möglichkeiten Liegende zu tun, um ein Endlager für Atommüll im benachbarten Benken zu verhindern. In ihrer Beantwortung der Interpellation 2/2004 von Hermann Beuter erklärte die Regierung im November 2004, sie verfolge generell das Ziel, dass die vorhandenen und die weiterhin anfallenden radioaktiven Abfälle so entsorgt würden, dass eine Langzeitsicherheit für die Biosphäre gewährleistet bleibe. Solange nicht auch an anderen, mutmasslich ebenso geeigneten Standorten gleichwertige Untersuchungen durchgeführt würden, könne der Regierungsrat einem Standort im Zürcher Weinland nicht zustimmen.

Abgelehnt hat der Regierungsrat aber die Forderung, sich für einen Verzicht auf den Bau eines neuen Atomkraftwerks stark zu machen. Nach seiner Ansicht darf zum heutigen Zeitpunkt der Bau eines neuen Atomkraftwerks nicht ausgeschlossen werden, da die kurzfristig mögliche Alternative zur Deckung der Versorgungslücke (beispielsweise durch Gaskombikraftwerke) die CO<sub>2</sub>-Problematik verschärft. Für den Regierungsrat muss deshalb die Entsorgungsfrage unabhängig vom Bau eines neuen Kernkraftwerkes gelöst werden und darf nicht auf die lange Bank geschoben werden.

Der Regierungsrat will aber die Gewähr haben, dass die radioaktiven Abfälle tatsächlich am bestmöglichen Standort tiefengelagert werden und nicht am einzigen, der im Detail untersucht wurde. Um dieses Ziel zu erreichen, setzt er sich auf politischem Wege für transparente Verfahren bei der Planung der Abfallentsorgung ein. Bekanntlich hat der Regierungsrat in diesem Zusammenhang bereits im April 2004 massgeblich bei einer entsprechenden Eingabe der Kantone Zürich, Schaffhausen, Aargau, Thurgau und der angren-

zenden deutschen Landkreise an das Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) mitgewirkt. In dieser Eingabe wurde unter anderem verlangt, dass der Bundesrat mehrere Optionen in das Standortauswahlverfahren einbeziehen muss. Dieses Anliegen wurde in Bern positiv aufgenommen:

In seiner Guttheissung des Postulats von Hans-Jürg Fehr zur Variantenevaluation betreffend Standort Atommüllendlager führte der Bundesrat am 3. Dezember 2004 nämlich aus, dass mit dem Entsorgungsnachweis noch keine Standortauswahl getroffen sei. Das UVEK erarbeite zurzeit Grundlagen für ein neues Auswahlverfahren für geologische Tiefenlager. Die Mitsprache von Kantonen und Bevölkerung sei über das Sachplanverfahren gewährleistet. Der Bundesrat sei jedoch der Meinung, dass im Hinblick auf die Standortauswahl für ein geologisches Tiefenlager für hochradioaktive Abfälle neben dem Zürcher Weinland weitere Alternativen aufgezeigt werden sollten. Damit wird sichergestellt, dass im Rahmen des laufenden Verfahrens des Entsorgungsnachweises keine Standortentscheide vorweggenommen werden.

In seiner Stellungnahme von Anfang Dezember 2005 an das BFE zum Entsorgungsnachweis stellte der Regierungsrat denn auch fest, dass es sich bei dem von der Nagra vorgelegten Entsorgungsnachweis und bei dessen Überprüfung in erster Linie um eine technische Beurteilung und nicht um eine politische Frage handelt. Bekanntlich ist der Regierungsrat hier in seiner Gesamtbeurteilung zum Schluss gekommen, dass keine Hinweise vorhanden sind, wonach der Entsorgungsnachweis für das Wirtgestein Opalinuston als nicht erbracht beurteilt werden müsste. Wie immer diese Stellungnahme gewichtet wird, entscheidend ist, dass der Regierungsrat darin erneut mit Nachdruck darauf hingewiesen hat, dass im Rahmen des laufenden Verfahrens des Entsorgungsnachweises keine Standortentscheide vorweggenommen werden dürfen. Die Regierung verlangte deshalb weiterhin den Einbezug von mehreren Optionen ins Standortauswahlverfahren.

Wie sieht der weitere Ablauf in Sachen Langzeitlager aus? Im laufenden Jahr soll der Bundesrat über den Entsorgungsnachweis und das weitere Vorgehen befinden.

1. In der Folge sollen die für das Standortauswahlverfahren notwendigen Beurteilungsregeln festgelegt werden. Dabei muss sich der Bund auch über potenzielle Alternativstandorte aussprechen. Der Bund wird den „Sachplan geologisches Tiefenlager“ erstellen. Bei der Erarbeitung des Sachplans sind diverse Bundesstellen, die Kantone und das benachbarte Ausland einzubeziehen. Mit dem Sachplan wird der Standort für das Tiefenlager vorbestimmt.

Ein Standortentscheid ist frühestens im Jahr 2010 zu erwarten. Als letzter Schritt muss basierend auf dem Sachplan eine Rahmenbewilligung für das Langzeitlager an einem konkreten Standort eingereicht werden. In der Folge sind weitere Bewilligungen nötig. Mit der Inbetriebnahme des Atomendlagers wird nicht vor dem Jahr 2040 gerechnet.

Prinzipiell ist das Mitspracherecht in den Verfahrensschritten gewährleistet, und zwar im Auflageverfahren beim „Sachplan geologisches Tiefenlager“, mittels fakultativer Referendum bei der Rahmenbewilligung und durch Einsprachemöglichkeiten bei den weiteren Bewilligungsschritten. In diesem Kontext ist das vorliegende Postulat zu stellen. Von Bedeutung sind in diesem Zusammenhang aber auch zwei bereits ausgelöste beziehungsweise schon vorhandene Studien zu den sozioökonomischen Auswirkungen von Entsorgungsanlagen.

Ein Postulat von Nationalrat Hans-Jürg Fehr, welches vom Bundesrat am 5. November 2003 entgegengenommen wurde, verlangt einen Bericht über die Auswirkungen eines Endlagers für radioaktive Abfälle auf die Standortregion. Das BFE hat dazu im Frühjahr 2004 eine Grundlagenstudie in Auftrag gegeben. Die Studie soll das vorhandene Wissen über die sozialen, demografischen, ökologischen und ökonomischen Auswirkungen von Entsorgungsanlagen aufbereiten und anhand von zwei realisierten Anlagen (Zwischenlager Würenlingen, Anlage im Ausland) und dem nicht realisierten Projekt für ein Lager für schwach- und mittelradioaktive Abfälle am Wellenberg vertiefen. Die Resultate der Studie liegen noch nicht vor. Gemäss unseren Informationen sollte diese aber im ersten Quartal 2006 veröffentlicht werden.

Die Arbeitsgruppe Opalinus, gegründet von den Gemeinden Benken, Marthalen und Trüllikon, hat die Auswirkungen eines allfälligen Endlagers im nördlichen Weinland auf Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt mit einer solchen Studie abklären lassen. Die Resultate wurden im September 2005 der Öffentlichkeit vorgestellt. Vereinfacht ausgedrückt würde ein Endlager im Zürcher Weinland positive Auswirkungen auf die lokale Wirtschaft haben (mehr Steuereinnahmen, mehr Umsatz im Gastgewerbe), jedoch einen Imageschaden für landwirtschaftliche Produkte mit Ursprungsbezeichnung nach sich ziehen. 63 Prozent der Bevölkerung hätten im Sommer 2005 ein Endlager in ihrer Region akzeptiert, mehr als zwei Drittel davon jedoch mit ungutem Gefühl. Die restlichen 37 Prozent lehnen ein Endlager im Zürcher Weinland ab.

Methodisch wurden die Nachbargemeinden Neuhausen und Schaffhausen sowie die grenznahen deutschen Nachbargemeinden Jestetten und Lottstetten nur in reduziertem Umfang in diese Studie einbezogen. Entspre-

chend finden sich in der Studie kaum Anhaltspunkte bezüglich konkreter Auswirkungen eines Endlagers auf den Kanton Schaffhausen. Hervorzuheben ist, dass in der Studie bereits von Abgeltungen die Rede ist. Beispiele von Lagerstandorten im In- und Ausland zeigten, dass in der Regel für nukleare Entsorgungsanlagen Abgeltungen entrichtet würden. Die entsprechenden Fragen müssten im Grundsatz bereits vor der Standortwahl geregelt werden. Die konkreten Abgeltungsregelungen seien nach dem Standortentscheid unter Berücksichtigung der vorliegenden sozioökonomischen Eigenheiten der Region unter Einbezug der betroffenen Bevölkerung zu vereinbaren. Dieser Konkretisierungsgrad lässt aufhorchen.

Die beiden erwähnten Studien sind methodisch aufeinander abgestimmt und gewährleisten so eine Vergleichbarkeit der Analysen. Zudem werden die Resultate der Studie zum Zürcher Weinland in die Grundlagenstudie des BFE einfließen. Die Kosten der beiden Studien werden auf je rund Fr. 200'000.- Franken geschätzt und nach dem Verursacherprinzip der Nagra in Rechnung gestellt.

Bezüglich einer eigenen sozioökonomischen Studie war der Regierungsrat bisher zurückhaltend. In seiner Antwort auf die Interpellation Nr. 2/2004 von Kantonsrat Hermann Beuter gab er auf die Frage der Beteiligung des Kantons Schaffhausen am 8. November 2004 Folgendes zur Antwort: „Der Kanton Schaffhausen gehört weder zu den Initianten noch zu den Auftraggebern der zwei laufenden sozioökonomischen Studien. Hingegen ist der Entsorgungsnachweis nicht Bestandteil eines Standortentscheids, auch nach Meinung des BFE nicht. Eine sozioökonomische Studie ist erst weiterführend, wenn mehrere geowissenschaftlich vergleichbare Standortoptionen ausgewiesen sind und es darum geht, diejenige zu wählen, welche zu den geringsten volkswirtschaftlichen Nachteilen führt.“ Die Regierung erachtete eine sozioökonomische Studie zu dem Zeitpunkt, in dem es gar nicht um die Standortfrage geht, als kontraproduktiv. So führte die Regierung im November 2004 weiter aus: „Wir kennen die Standorte gar nicht, mit denen wir vergleichen könnten. Das heisst, die Studie würde sich nur mit Benken beschäftigen, und alle würden meinen, der Standort sei tatsächlich Benken oder das Zürcher Weinland, da ja bereits eine sozioökonomische Studie vorliege.“ Deshalb verwundere es auch nicht, dass die vom Forum Opalinus in Auftrag gegebene Studie von der Nagra finanziert worden sei. „Mit einer solchen Studie kann man einen Standort zum Voraus zementieren, wenn man es will. Aber gerade das will die Schaffhauser Regierung nicht.“

Diese Bedenken sind auch heute, rund 1 ¼ Jahre später, noch zu beachten. Der Postulatstext spricht sich deshalb richtigerweise nicht über den Zeit-

punkt der geforderten Studie aus. Inhaltlich kann der Regierungsrat der Begründung des Postulats durchaus folgen, die Schlussfolgerungen der Studie der Arbeitsgruppe Opalinuston liessen sich nicht einfach vom Weinland auf das weitere Umfeld übertragen. In der Tat ist namentlich die Agglomeration Schaffhausen/Neuhausen viel dichter besiedelt und hat eine ganz andere Struktur als das Weinland. In diesem Sinne stellt sich der Regierungsrat denn auch nicht gegen eine Überweisung des Postulats Beuter. Ich gehe vielmehr davon aus, dass er zum gegebenen Zeitpunkt selber die Initiative zu entsprechenden Abklärungen ergriffen hätte. Zwar geht der Regierungsrat nicht ganz so weit wie die Zürcher Regierung, welche den Entsorgungsnachweis an die Voraussetzung des Nachweises knüpft, dass ein Standort gefunden wird, an dem sich das Endlager tatsächlich errichten lässt. Er teilt aber die Auffassung, dass bei einer Eignungsbeurteilung den bereits bestehenden Belastungen der in Frage kommenden Standortkanton durch bereits vorhandene Infrastrukturanlagen Rechnung zu tragen ist. Zu berücksichtigen sind auch die besondere geografische Lage unseres Kantons und im Einzelnen namentlich die Einstellung der Bevölkerung sowie die Auswirkungen auf Wirtschaft und Beschäftigung, auf die öffentlichen Finanzen, auf das Bau- und Baunebengewerbe, die Landwirtschaft, den Tourismus, die Bevölkerungsentwicklung, die Boden- und Liegenschaftspreise, die Wohn- und Lebensqualität, auf Landschaft und Verkehr, auf die Entwicklungsperspektiven unseres Kantons, die Abgeltung und schliesslich auf das Image unseres Kantons.

Eine detaillierte Untersuchung der Umweltwirkungen, die das Projekt haben könnte, ist zum heutigen Zeitpunkt allerdings noch nicht möglich. Diese würde im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erfolgen.

Nach dem Gesagten ist die Umsetzung des vorliegenden Postulats in folgendem Rahmen sinnvoll:

1. In zeitlicher Hinsicht soll der Auftrag erst nach Vorliegen des Bundesentscheides über den Entsorgungsnachweis und der sozioökonomischen Studie des BFE erfolgen.
2. Der Regierungsrat muss sich vorbehalten, die im Postulatstext verlangte „umfassende“ Studie inhaltlich auf die beiden erwähnten Studien abzustimmen und sie allenfalls nur noch zu ergänzen.
3. Hinsichtlich der Finanzierung der von einer unabhängigen Institution zu verfassenden Studie – über die Institution kann ich noch keine Aussagen machen, aber die Regierung legt Wert darauf, dass es sich um eine unabhängige Studie handelt –, welche sich kostenmässig im Bereich der erwähnten Studien bewegen dürfte, sind mit der Nagra nach dem Verursa-

cherprinzip die nötigen Abklärungen zu treffen. Falls dieser Weg nicht zum Tragen kommt, behält sich der Regierungsrat vor, zu gegebener Zeit eine Studie in Auftrag zu geben.

4. Vorab näher zu prüfen ist die Frage einer kompetenten Begleitgruppe und – namentlich unter Wohn- und Tourismusaspekten sowie unter dem Gedanken einer grenzüberschreitenden Agglomeration – auch die Frage des Einbezugs angrenzender Kantone und der deutschen Nachbarschaft.

Unter diesen Voraussetzungen ist der Regierungsrat bereit, das Postulat entgegenzunehmen.

**Hansueli Bernath (ÖBS):** Der Ständerat hat eine Motion seines Zürcher Mitglieds Hans Hofmann überwiesen mit der Forderung, die Suche nach einer Lösung der Frage eines Endlagers für atomare Abfälle zu beschleunigen. Der Nationalrat wird dem in der heute beginnenden Frühjahrsession voraussichtlich folgen.

Die Absicht, die hinter diesem Vorstoss steht, ist klar: Die Vertreter der Stromwirtschaft wissen natürlich, dass die Lösung der Entsorgung radioaktiver Abfälle eine Grundvoraussetzung dafür ist, dass neue Kernkraftwerke überhaupt je gebaut werden können.

Mit Blick auf die von den Stromversorgern prognostizierte Versorgungslücke wird deshalb Druck in Richtung auf einen schnellen Entscheid gemacht. Die Gefahr ist gross, dass die Sorgfalt bei den Abklärungen darunter leidet.

Während früher von Endlagerung die Rede war, spricht man heute von geologischer Tiefenlagerung. Die anfänglich von Kritikern erhobene Forderung nach dauernder Überwachung und Rückholbarkeit des Atommülls ist heute Teil des offiziellen Konzepts – sofern von einem solchen überhaupt die Rede sein kann. Dieser Gesinnungswandel kam wohl aus der Erkenntnis, dass das Prinzip „aus den Augen, aus dem Sinn“ aufgrund der Erfahrungen mit anderen Abfällen nicht mehr haltbar ist.

Clever, wie sie sind, versuchen die Exponenten der Xpo aus der Not eine Tugend zu machen und verkünden an nicht zuletzt in Bezug auf geschickte Werbestrategie informativen Veranstaltungen keck, dass die Möglichkeit zur energetischen Wiedernutzung der Abfälle schon bald Realität sein dürfte. Damit bekommt eine Lagerstätte für hochaktive atomare Abfälle eine neue Dimension. Vielleicht müssten unter diesen Voraussetzungen auch die geologischen Anforderungen neu definiert werden. Eignet sich beispielsweise die Formation Opalinuston überhaupt für den Bau von dauerhaft zugänglichen Kavernen?

Aber auch bei der Beurteilung der Auswirkungen eines Atommülllagers auf die betroffene Region macht es einen Unterschied, ob dieses, einmal gefüllt, auf immer und ewig verschlossen wird oder ob es permanent bewirtschaftet

wird, mit allen Risiken bei der Ein- und der Auslagerung. Angesichts dieser neuen Problemstellungen ist es zumindest fraglich, ob der Entsorgungsnachweis im Sinne der Nagra als erbracht betrachtet werden kann. Die Zweifel an der Seriosität der Nagra-Studie werden zusätzlich durch aufgedeckte Mängel in der Beurteilung der geologischen Gegebenheiten im Zürcher Weinland genährt.

Die Forderungen nach vertieften Abklärungen als unverantwortlich zu qualifizieren, wie es die Regierung zu einem früheren Zeitpunkt getan hat, ist deshalb völlig deplatziert. Unverantwortlich wäre es, nicht alles Menschenmögliche vorzukehren, um allfällige negative Auswirkungen eines geologischen Tiefenlagers für Atommüll auf unsere Region auszuschliessen. Die ÖBS-EVP-Fraktion begrüsst es daher, dass die Regierung zumindest bereit ist, in der kritischen Begleitung eines künftigen Standortauswahlverfahrens am Ball zu bleiben, und wird der Überweisung des Postulats zustimmen.

Ein Nachsatz zum Ausstieg aus der Atomenergie: Dieser steht, wie aufgezeigt, in einem engen Zusammenhang mit der Entsorgungsfrage. Die Vermeidung von hochaktivem Atommüll, wie er in den Kernkraftwerken anfällt, entspricht in hohem Masse den Zielsetzungen der Regierung für eine nachhaltige Entwicklung. Voraussetzung wären allerdings eigenständige Perspektiven für die Energiezukunft in unserem Kanton. Modelle müssten nicht neu erfunden werden.

**Hansruedi Schuler (FDP):** Zuerst etwas Grundsätzliches zu diesem Thema. Ich zitiere eine Aussage von Bundesrat Moritz Leuenberger zur Frage, was er davon halte, wenn diese Lager nur akzeptiert würden, wenn gleichzeitig ein Ausstieg aus der Kernenergie beschlossen würde: „Das ist eine Erpressung zulasten unserer Kinder. Unsere Generation betreibt Kernkraftwerke und profitiert von ihnen. Sie ist es sich und ihren Nachkommen schuldig, die Entsorgung zu lösen. Wenn wir heute Strom aus Kernkraft gewinnen, so sind wir auch für die sichere Entsorgung verantwortlich.“

Diese Aussage entspricht auch unseren Vorstellungen. Es geht also nicht darum, eine Lagerung zu verhindern, sondern die bestmögliche Lösung zu finden, wo immer auch diese ist. Das Postulat verlangt, dass die Auswirkungen eines Endlagers in Benken abgeklärt werden. Diesem Wunsch können wir uns selbstverständlich nur anschliessen. Auch für uns ist es wichtig zu wissen, welche Folgen – positive wie negative – eine Endlagerstätte in unserer Nähe hätte.

Hinsichtlich der Durchführung dieser Studien können wir uns den Ausführungen der Regierung anschliessen. Für uns ist jetzt nicht der richtige Zeitpunkt für solche Studien. Diese sollten im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgen.

Wir würden dieses Postulat trotzdem unterstützen, wenn es wie folgt angepasst würde: Die Studie wird erst gemacht, wenn der Entsorgungsnachweis und die sozioökonomische Studie des BFE vorliegen.

Die Studie wird nicht umfassend, sondern ergänzend durchgeführt. Es ist sinnlos, Themen, welche umfassend in anderen Studien behandelt wurden, in einer weiteren Studie nochmals abzuhandeln. Es kann aber sehr wohl sinnvoll sein, ergänzend zu den Studien Zusatzabklärungen vorzunehmen, die den Kanton Schaffhausen betreffen. Die Kosten für diese zusätzlichen Studien müssen entsprechend dem Verursacherprinzip von der Nagra übernommen werden.

Wie wir den Medien und den Ausführungen des Postulanten entnehmen, wird aber eine umfassende, unabhängige Studie verlangt, die den Kanton Schaffhausen auch etwas kosten darf und jetzt gemacht wird.

Wenn das Postulat so aufgefasst und nicht angepasst wird, werden wir von der FDP-CVP-Fraktion es ablehnen.

**Markus Müller (SVP):** Die regierungsrätliche Auffassung ist so weit befriedigend; die von der Regierung aufgestellten Randbedingungen sind ebenfalls einleuchtend, nachvollziehbar und sinnvoll. Da die SVP sowieso ungern gegen die Regierung antritt, kann sie sich mit dem Vorgebrachten einverstanden erklären.

Es wird zu guter Letzt nicht parteipolitisch entschieden. Ich werde auch keine einheitliche Meinung der SVP vertreten können. Es ist aber wohl eine Mehrheit, die so denkt wie ich. Sicher steht auch die Parteileitung dahinter. Deshalb noch einige Bemerkungen zu dieser. Die SVP Schaffhausen hat schon in der ersten Diskussion, die wir vor Jahren führten, und insbesondere auch in ihrem Parteiprogramm festgehalten: Wir verlangen erstens, dass in der Schweiz drei Standorte gleichwertig untersucht und angeboten werden.

Die zweite Forderung besteht darin, dass mindestens ein Standort im Ausland geprüft, vertieft betrachtet und als gleichwertiger Vorschlag präsentiert wird.

Unsere dritte Forderung: Wir verlangen, dass eine Volksbefragung stattfindet. Die Studie kann dem Volk nur dabei helfen, sich seine Meinung zu bilden. Deshalb ist der Wunsch legitim, die Bevölkerung umfassend über dieses Thema zu informieren; die Studie muss wahrscheinlich gemacht werden. Klar ist, dass die vorhandenen Studien miteinzubeziehen sind. Ich bin im Übrigen der Meinung der SP-AL-Fraktion, dass die zu erarbeitende Studie unabhängig sein muss.

Es gibt eine Studie, die das Weinland betrachtet. Diese bezieht unser Gebiet zu wenig mit ein. Die Weinländer hatten auch keine Ursache, über den

Rhein zu schauen, es geht ja um ihren Standort. Nun ist beim Bund eine Studie in Bearbeitung; dazu weiss Hans-Jürg Fehr sicher Näheres. Diese Studie muss sicher betrachtet und ins Ganze miteinbezogen werden. Es ist aber Sache einer unabhängigen Gruppe oder eines unabhängigen Büros, aufbauend auf den vorhandenen Studien Schlüsse zu ziehen und weitere Untersuchungen anzustrengen, die unsere Region ennet dem Rhein betreffen. Der Fahrplan stimmt also schon. Man kann sagen, es müsse sofort mit der Studie begonnen werden oder es solle erst später begonnen werden, auf jeden Fall sind die Resultate der Betrachtungen des Bundes miteinzubeziehen. Dies wird den Fahrplan schliesslich mitbestimmen.

Wenn wir uns daran halten, ist das Vorgehen relativ klar und sinnvoll. Die Regierung sagt, sie mache mit. Unter den erwähnten Aspekten sollten wir dem Postulat zustimmen. Das Rad muss nicht neu erfunden werden, aber die vorhandenen Studien sind zu ergänzen, wenn sie unsere Region nicht richtig ins Bild stellen.

Die Kosten müssen auf die Nagra abgewälzt werden. Ich stehe hundertprozentig dafür ein, dass auf keinen Fall die Nagra mit der Erteilung des Auftrags zur Durchführung der Studie betraut wird. Aber bezahlen muss sie! Es kann nicht sein, dass wir den Schaden tragen, denn schliesslich ist die Nagra die Verursacherin. Die SP schrieb, es müsse auch etwas kosten dürfen. Da musste ich doch schmunzeln, als ich das in der Zeitung las. Natürlich muss es etwas kosten dürfen, aber wer bezahlt, ist auch klar.

Zu guter Letzt muss die Studie unabhängig sein. Wenn das von Hermann Beuter angeführte Büro nicht in Frage kommt, ist eben ein anderes zu suchen.

**Urs Capaul (ÖBS):** Es wurde gesagt, dass parallel zu einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) eine solche Studie zu lancieren sei. Das ist natürlich völlig falsch. Bei einer UVP wird immer ein konkretes Projekt beurteilt. Liegt ein solches bereits vor, ist es viel zu spät, noch eine sozioökonomische Studie in Auftrag zu geben. Das bringt überhaupt nichts.

Zur Befragung des benachbarten Zürcher Weinlands: Leider wurde der Kanton Schaffhausen nicht beziehungsweise kaum einbezogen. Leider oder vielleicht auch zum Glück. Unschön ist an der ganzen Sache, dass die Nagra als Hauptbetroffene die Studie finanziert hat. Die Aufgabe der Nagra ist es nicht, sozioökonomische Abklärungen durchzuführen, sie hat für einen Entsorgungsnachweis besorgt zu sein.

Gehen wir auf die Resultate dieser Studie ein. Hierzu können Sie die Grafiken auf Seite 14 des Berichts konsultieren. Die Bevölkerung des Weinlands, die als konservativ gilt, stimmt zu 18 Prozent dem Lager zu, 45 Prozent würden es akzeptieren und 37 Prozent lehnen ein Lager ab. Aus Sicht des

Kantons Schaffhausen ist jedoch entscheidend, wie sich die Personenkategorie äussert, die zu den Spitzenverdienern zählt. Gemäss den Legislaturzielen des Regierungsrates will der Kanton solche guten Steuerzahler ja nach Schaffhausen locken, und eigens dafür wurde das Steuergesetz angepasst. Also schauen wir die Aussagen der Personen mit höherer Bildung an: 51 Prozent sind gegen die Nutzung der Atomenergie, 84 Prozent verlangen Alternativen zum Standort Benken, 44 Prozent sind bereits Mitglied einer Oppositionsgruppe. Offenbar ist es der von der Regierung anvisierten Gruppe bei weitem nicht egal, ob beinahe in Sichtdistanz zu Schaffhausen ein Endlager für hoch- und mittelradioaktive Abfälle entsteht.

Schauen wir die Resultate der Familien mit Kindern an. 35 Prozent wären strikt gegen ein Endlager in Benken gegenüber 20 Prozent bei den Kinderlosen. Wer an die nachkommenden Generationen denkt, und das sind offensichtlich Eltern mit Kindern, ist gegenüber dem Endlager sehr kritisch eingestellt. Auch das müssen wir in unserem Kanton, wo der Seniorenanteil zwar überdurchschnittlich, der Anteil von Familien mit Kindern im schweizerweiten Vergleich aber unterdurchschnittlich ist, zur Kenntnis nehmen.

Ein weiteres Resultat der Studie: 12 Prozent der Unternehmen begrüssen ein Endlager im Weinland, 32 Prozent würden es akzeptieren. Dieses Resultat war dermassen schlecht, sodass 43 Unternehmen nachträglich telefonisch befragt wurden. Trotz diesem Kniff, der methodisch sehr bedenklich ist, würden nur 14 Prozent der Unternehmen die Pläne positiv aufnehmen, 36 Prozent würden das Endlager akzeptieren.

Schon in Anbetracht der Legislaturziele des Regierungsrates und einer vorausschauenden Planung kann es daher nur eines geben: Überweisen Sie das Postulat.

**Hans-Jürg Fehr (SP):** Ich kann wohl davon ausgehen, dass der Rat das Postulat überweisen wird. Die FDP-CVP-Fraktion bitte ich, nicht auf ihrer Abänderung zu beharren, weil diese sinnlos ist. Man kann diese sozioökonomischen Studien nicht an den Zeitpunkt der UVP binden. Urs Capaul hat es gesagt. Es ist besser, wir orientieren uns an denen, die schon gehandelt haben: am Bund und am Zürcher Weinland. Sie haben ihre Studien in Auftrag gegeben; die eine ist publiziert, die andere wird in den nächsten Wochen publiziert werden. Es zeigt sich je länger, je mehr, dass man die Frage der Endlagerung nicht mehr nur unter geologischen Aspekten – „Eignet sich irgendwo der Untergrund?“ – zu betrachten hat. Je länger, je mehr interessiert man sich auch für die oberirdischen Auswirkungen, die Auswirkungen auf die Bevölkerung, die Umwelt, die Wirtschaft, auf die Bewertung der Liegenschaften und so weiter. Regierungsrätin Ursula Hafner-Wipf hat es aufgezeigt.

Wenn Sie die Studie über das Zürcher Weinland gelesen haben, wird Ihnen sofort aufgefallen sein, dass nichts über Schaffhausen drin steht. Die Weinländer haben die Studie logischerweise so ausgerichtet, dass sie Antworten bekamen auf ihre Fragen, zu dem, was das Weinland betrifft. Ich illustriere es an einem kleinen Beispiel: Auswirkungen auf den Tourismus werden im Weinland nahe bei Null angesiedelt. Nun muss man wissen, dass der Tourismus im Weinland in der Tat nahe bei Null ist. Er hat keine Bedeutung. In unserem Kanton ist dies aber völlig anders. Wir haben Stein am Rhein und den Rheinfall als Tourismuszentren. Wir haben den Klettgau als Gebiet, das touristisch entwickelt werden kann. Also wären die Fragen wie die Antworten bezüglich unseres Kantons natürlich anders ausgefallen.

Ich habe keinen Einblick in die Ergebnisse, aber ich weiss, wie die Bundesstudie aufgegleist worden ist. Sie wird keine Antworten spezifisch in Bezug auf den Kanton Schaffhausen geben. So ist sie nicht angelegt. Wenn wir folglich Antworten haben wollen, müssen wir sie uns selbst beschaffen.

Ein letzter Hinweis: In unserer Kantonsverfassung steht, dass die Bevölkerung zur Planung und zum Bau von Atomanlagen auch ausserhalb des Kantons Schaffhausen befragt werden muss. Mit anderen Worten: Unsere Stimmberechtigten müssen eher früher als später Entscheide treffen. Da müssen sie doch auch die Antworten auf ihre Fragen bekommen. Sie müssen die Auswirkungen auf unseren Kanton und nicht auf Vorarlberg oder das Weinland kennen. Es ist also wichtig, dass eine solche Studie erarbeitet wird. Ich bin auch froh, dass im Postulatstext von Hermann Beuter keine zeitlichen Vorgaben gemacht werden. Er überlässt sowieso – ganz zu Recht – den Vollzug der Regierung. Ich bitte Sie, das Postulat zu überweisen.

**Hermann Beuter (SP):** Ich möchte eigentlich keine Änderungen in meinem Postulatstext anbringen. Ich möchte aber sagen: Wenn es um die Finanzen geht, sollten wir die Mittel auch vom Kanton her ein wenig grosszügig ausgeben können. Ich erinnere Sie daran, dass wir an der letzten Budgetdebatte ohne Opposition Fr. 98'000.- für eine Beratung des Erziehungsdepartements genehmigt haben; ich habe auch nicht opponiert, weil mir gesagt wurde, ein Aussenblick aufs ED sei vielleicht gar nicht schlecht. Ich will jetzt keine Aufrechnungen veranstalten, aber wenn uns ein Aussenblick aufs ED Fr. 100'000.- wert ist, dürfte uns eine solche Studie zum Kanton Schaffhausen auch etwas wert sein. Man kann die Studie durch die Nagra finanzieren, das ist mir egal, aber ich möchte sicherstellen, dass die Nagra keinen Einfluss auf die Ergebnisse nehmen kann. Deshalb meine Vorbehalte gegenüber Rütter+Partner. Wenn Ergebnisse nicht ganz befriedigend waren, wurde offenbar Einfluss genommen oder man versuchte, Einfluss zu nehmen. Dies habe ich mir am vergangenen Samstag nochmals bestätigen

lassen. Ich will jetzt aber nicht ins Detail gehen. Auch wenn die Nagra finanziert, darf sie keinen Einfluss auf diese Studie haben. Für mich ist entscheidend, dass die Bedürfnisse des Kantons Schaffhausen mit einer solchen Studie berücksichtigt und abgedeckt werden. Eine Abstützung auf andere Studien ist für mich ebenfalls in Ordnung. Eine zeitliche Beschränkung habe ich nicht festgehalten.

Im Übrigen bedanke ich mich bei der Regierung und bei den übrigen Fraktionen, dass sie mein Anliegen für mich eigentlich überraschend positiv aufgenommen haben.

**Hansruedi Schuler** (FDP): Wir haben von Hans-Jürg Fehr und Hermann Beuter gehört, dass sie mit den Konditionen, welche die Regierung vorschlägt, einverstanden sind. Wir sind mit dem Vorschlag von Regierungsrätin Ursula Hafner-Wipf ebenfalls einverstanden. Somit werden wir uns auch nicht gegen die Überweisung des Postulats sträuben.

Die Wortmeldungen haben sich erschöpft.

### **Abstimmung**

**Mit 60 : 2 wird das Postulat Nr. 2/2005 von Hermann Beuter vom 28. November 2005 betreffend Auswirkungen eines Endlagers für hochradioaktive Abfälle im Zürcher Weinland auf den Kanton Schaffhausen an die Regierung überwiesen. – Das Postulat erhält die Nr. 25.**

\*

Schluss der Sitzung: 11.50 Uhr.